



FRIEDRICH NAUMANN
STIFTUNG Für die Freiheit.



UNTERNEHMENS- STEUERN UND DIE CORONA-KRISE IN DEUTSCHLAND

Eine Studie für die Friedrich-Naumann-Stiftung
für die Freiheit

Prof. Dr. Christoph Spengel (Leitung), Theresa Bührlé, Leonie Fischer

Impressum

Herausgeberin

Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit
Truman-Haus
Karl-Marx-Straße 2
14482 Potsdam-Babelsberg

/freiheit.org

/FriedrichNaumannStiftungFreiheit

/FNFreiheit

/stiftungfuerdiefreiheit

Autor/innen

Prof. Dr. Christoph Spengel (Leitung)
Theresa Bühle
Leonie Fischer

Redaktion

Liberales Institut der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit
Justus Lenz, Referent Wirtschaft und Finanzen

Kontakt

Telefon +49 30 220126-34
Telefax +49 30 690881-02
E-Mail service@freiheit.org

Stand

Juni 2021

Hinweis zur Nutzung dieser Publikation

Diese Publikation ist ein Informationsangebot der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit. Die Publikation ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht von Parteien oder von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden (Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europäischen Parlament).

Lizenz

Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)

ISBN

978-3-948950-23-1

Inhalt

ABBILDUNGEN	4
TABELLEN	4
ABKÜRZUNGEN	5
EXECUTIVE SUMMERY	6
1. EINLEITUNG, PROBLEMSTELLUNG UND ZIELSETZUNG DER STUDIE	6
2. DIE CORONA-KRISE IN DEUTSCHLAND	7
3. QUALITATIVE UND QUANTITATIVE ANALYSE STEUERPOLITISCHER OPTIONEN	10
3.1 Das Modell „European Tax Analyzer“ und Analyseverfahren	10
3.2 Die steuerliche Ausgangssituation vor der Corona-Krise und Status quo 2021.....	11
3.2.1 Gesamteffekt.....	13
3.2.2 Einzeleffekte	13
3.2.2.1 Erhöhung des gewerbesteuerlichen Freibetrags	13
3.2.2.2 Steuerliche Verlustverrechnung.....	13
3.2.2.3 (Temporäre) Einführung der degressiven Abschreibung und Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter	15
3.3 Weitere steuerpolitische Optionen	19
3.3.1 Zeitliche und betragsmäßige Ausweitung des Verlustrücktrags	19
3.3.2 Aussetzung der Mindestbesteuerung für kriseninduzierte Verluste.....	20
3.3.3 Einführung einer Sofortabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.....	22
3.4 Zwischenfazit.....	24
3.4.1 Maßnahmen in Deutschland	24
3.4.2 Internationaler Vergleich.....	23
4. QUALITATIVE ANALYSE WEITERER STEUERLICHER MASSNAHMEN	24
4.1 Geringwertige Wirtschaftsgüter	24
4.2 Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe.....	27
5. FAZIT	29
ANHANG	30
LITERATURVERZEICHNIS	35
Zeitschriften & Printmedien	35
Onlinequellen	36

Abbildungen

Abbildung 1: Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter in Europa.....	26
---	----

Tabellen

Tabelle 1: Deutsche Corona-Steuerhilfegesetze und ausgewählte BMF-Schreiben	9
Tabelle 2: Bilanz- und Ertragsstrukturen der Modellunternehmen des European Tax Analyzer (in Periode 6 von 10)	10
Tabelle 3: Auswirkungen ausgewählter steuerlicher Sofortmaßnahmen auf die Effektivsteuerbelastung deutscher Kapitalgesellschaften	12
Tabelle 4: Beispiel zur steuerlichen Wirkungsweise der betragsmäßigen Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags	14
Tabelle 5: Beispiel zur steuerlichen Wirkungsweise der linearen und degressiven Abschreibung sowie der Sofortabschreibung.....	16
Tabelle 6: Beispiel zur steuerlichen Wirkungsweise der zeitlichen Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags	18
Tabelle 7: Auswirkungen einer betragsmäßigen und zeitlichen Ausweitung des Verlustrücktrags auf die Effektivsteuerbelastung deutscher Kapitalgesellschaften	19
Tabelle 8: Beispiel zur steuerlichen Wirkungsweise der (temporären) Aussetzung der Mindestbesteuerung	21
Tabelle 9: Auswirkungen einer temporär ausgesetzten Mindestbesteuerung auf die Effektivsteuerbelastung deutscher Kapitalgesellschaften	22
Tabelle 10: Auswirkungen einer Sofortabschreibung für Maschinen auf die Effektivsteuerbelastung deutscher Kapitalgesellschaften.....	23
Tabelle 11: Steuerliche Sofortmaßnahmen ausgewählter Länder.....	25
Tabelle 13: Beispiel zur steuerlichen Wirkungsweise des §7g EStG	27
Anhang 1: Auswirkungen ausgewählter steuerlicher Sofortmaßnahmen auf die Effektivsteuerbelastung deutscher Kapitalgesellschaften – Gesamtdarstellung	30
Anhang 2: Auswirkungen weiterer steuerlicher Sofortmaßnahmen auf die Effektivsteuerbelastung einer kleinen Kapitalgesellschaft in Deutschland	32
Anhang 3: Auswirkungen weiterer steuerlicher Sofortmaßnahmen auf die Effektivsteuerbelastung einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft in Deutschland.....	33
Anhang 4: Auswirkungen weiterer steuerlicher Sofortmaßnahmen auf die Effektivsteuerbelastung einer großen Kapitalgesellschaft in Deutschland	34

Abkürzungen

a.F.	Alte Fassung	IBFD	International Bureau of Fiscal Documentation
Abs.	Absatz	IMF	International Monetary Fund
AfA	Absetzung für Abnutzung	JStG 2020	Jahressteuergesetz 2020
BGBI.	Bundesgesetzblatt	KapG	Kapitalgesellschaft
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.	KStG	Körperschaftsteuergesetz
BIP	Brutto-Inlandsprodukt	LIFO	Last in, First out
BMF	Bundesministerium der Finanzen	Mio.	Millionen
BR	Bundesrat	NWB	Neue Wirtschaftsbriefe (Zeitschrift)
BStBl	Bundessteuerblatt	OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
bzw.	beziehungsweise	Rz.	Randziffer
d.h.	das heißt	S.	Seite/ Satz
StB	Der Steuerberater (Zeitschrift)	StuB	Unternehmensteuern und Bilanzen (Zeitschrift)
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaft	SVR	Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
DStrR	Das deutsche Steuerrecht (Zeitschrift)	USt	Umsatzsteuer
DStV	Deutscher Steuerberaterverband e.V.	vgl.	vergleiche
EBIT	Gewinn vor Zinsen und Steuern (Earnings before interest and tax)	VR	Verlustrücktrag
EBITDA	Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (Earnings before interest, tax, depreciation and amortization)	VVA Consulting	Valdani, Vicari & Associati Consulting
eff.	effektiv	z.B.	zum Beispiel
EstG	Einkommensteuergesetz	ZEW	Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung
et al.	und andere (et alia)		
EUR	Euro		
ff.	fortfolgende		
GewSt	Gewerbsteuer		
GewStG	Gewerbsteuergesetz		
GBP	Pfund Sterling		
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter		
i.H.v.	in Höhe von		

Executive Summary

Von steuerlichen Maßnahmen für Unternehmen im Zuge der Corona-Krise werden kleinere Unternehmen und Start-ups unterdurchschnittlich entlastet.

Die bisher implementierten ertragsteuerlichen Corona-Hilfen, wie beispielsweise Steuerstundungen, Erhöhungen der Verlustrücktragsgrenze und vorteilhaftere Abschreibungsregeln, dienen primär zur Sicherung der Unternehmensliquidität. Insgesamt führen diese Maßnahmen nicht zu einer dauerhaften Steuerentlastung für Unternehmen, sondern zu einer rein temporären Verschiebung der Steuerzahlung, die für den Staat aufgrund des aktuellen Niedrigzinsumfelds keine nennenswerten Kosten verursacht. Aufgrund ihrer Anwendungsvoraussetzungen kamen diese Erleichterungen bisher hauptsächlich mittelgroßen und großen Unternehmen zugute. Dagegen werden kleinere Unternehmen und Start-ups unterdurchschnittlich entlastet (Kapitel 3.2).

In Deutschland sind weitere steuerliche Maßnahmen sinnvoll, damit die Unternehmen gut aus der Krise kommen und in ihre Zukunft investieren.

Um deutsche Unternehmen weiter zu unterstützen und über die Krise hinaus zu begleiten, sind deshalb weitere steuerliche Maßnahmen sinnvoll. Infrage kämen beispielsweise die Aus-

weitung des Rücktragszeitraums (Kapitel 3.3.1) und die Aussetzung der Mindestbesteuerung (Kapitel 3.3.2) für kriseninduzierte Verluste. Darüber hinaus wäre eine großzügigere Ausgestaltung der Abschreibungsregeln zur Förderung von zukunftsgerichteten Investitionen denkbar. Alternativ könnten die Abzugsgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter erhöht werden oder kleine und mittelgroße Unternehmen gezielt durch eine großzügigere Ausgestaltung des Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibungen (§ 7g EStG) gefördert werden (Kapitel 4).

Andere Länder sind deutlich unternehmens- und wachstumsfreundlicher unterwegs. Hier droht ein Wettbewerbsnachteil für deutsche Unternehmen.

Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass wichtige Wettbewerbsländer, wie beispielsweise die USA oder das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, im Rahmen der Verlustverrechnung oder der Abschreibungsregeln deutlich großzügigere Maßnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Corona-Folgen vorsehen (Kapitel 3.4.2). Letztlich bleibt abzuwarten, inwieweit sich diese unternehmens- und wachstumsfreundlicheren Regelungen als Wettbewerbsnachteil für deutsche Unternehmen erweisen könnten.

1. Einleitung, Problemstellung und Zielsetzung der Studie

Die Corona-Krise hat die Welt bereits das zweite Jahr in Folge fest im Griff. Die medizinische Lage verbessert sich seit einigen Monaten mit dem Fortschreiten der nationalen Impfkampagnen stetig. Neben den gesundheitlichen Auswirkungen ist aber auch die globale Wirtschaft beeinträchtigt. Störungen der internationalen Lieferketten ließen das Angebot einbrechen. Gleichzeitig führten Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen dazu, dass auch die Nachfrage zurückging und Konsumausgaben stark abnahmen. Die ausbleibenden Einnahmen führten bei den betroffenen Unternehmen zu erheblichen Liquiditätsschwierigkeiten. Disproportional betroffen sind hier insbesondere Branchen wie der Reise-, Gastronomie- oder Dienstleistungssektor, deren Geschäftsmodelle den täglichen Kontakt mit Menschen erfordern. Eine Vielzahl staatlicher Hilfsprogramme wurde aufgelegt, um die Folgen der Corona-Krise abzufedern. Auch der deutsche Gesetzgeber ergriff im Verlauf der letzten Monate wiederholt Maßnahmen, um deutsche Unternehmen zu unterstützen.¹

Ziel dieser Studie ist es, eine Auswahl der steuerlichen Maßnahmen vor dem Hintergrund der aktuellen Krisensituation zu evaluieren. Der Fokus liegt hierbei insbesondere auf der Ausweitung der steuerlichen Verlustverrechnung, der Erhöhung des Freibetrags für gewerbsteuerliche Hinzurechnungstatbestände sowie der Erweiterung bisher anwendbarer Abschreibungsmethoden. Darüber hinaus werden mögliche zusätzliche ertragsteuerliche Maßnahmen betrachtet, die das aktuelle steuerliche Sofortprogramm erweitern mit dem Ziel, die Liquidität der Unternehmen zu sichern, und darüber hinaus erste Investitionsanreize setzen. Hierunter fallen beispielsweise die temporäre Aussetzung der Mindestbesteuerung oder die Erweiterung der Regelung des § 7g EStG. Die Analyse erfolgt sowohl qualitativ als auch quantitativ im Rahmen eines Steuerbelastungsvergleichs unter Verwendung des etablierten Simulationsmodells „European Tax Analyzer“. Damit leistet das Vorhaben einen fundierten Beitrag zur Debatte um effiziente und zielgerichtete steuerliche Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise in Deutschland.

¹ Bundesgesundheitsministerium (2021).

Der weitere Aufbau der Studie ist wie folgt: Kapitel 2 gibt einen kurzen Überblick über die wirtschaftliche Lage und bereits erfolgte steuerliche Hilfen in Deutschland. In Kapitel 3 werden bereits erlassene steuerliche Sofortmaßnahmen und weitere Alternativen sowohl qualitativ als auch quantitativ im Rahmen eines Steuerbelastungsvergleichs untersucht. Dabei werden zunächst die Anwendungsgebiete und die Methodik des „European Tax Analyzer“ dargestellt (Kapitel 3.1). Nach der Analyse ausgewählter Regelungen der bereits erlassenen steuerlichen Vorschriften (Kapitel 3.2) erfolgt die Evaluierung möglicher zusätzlicher Erleichterungen bei der steuerlichen

Verlustverrechnung und Abschreibung (Kapitel 3.3). Das dritte Kapitel schließt mit einem Zwischenfazit. Im vierten Kapitel erfolgt die qualitative Bewertung weiterer steuerlicher Sofortmaßnahmen, die im Rahmen der Corona-Krise von der Bundesregierung zur unternehmerischen Liquiditätssicherung und/oder Investitionsförderung ergriffen werden könnten. Dies betrifft zum einen die Höchstgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG, Kapitel 4.1) und zum anderen eine großzügigere Ausgestaltung des Investitionsabzugsbetrags für kleine und mittelgroße Unternehmen (Kapitel 4.2). Das letzte Kapitel schließt mit einem Fazit.

2. Die Corona-Krise in Deutschland

Die erste bestätigte Coronavirus-Infektion in Deutschland wurde Ende Januar 2020 gemeldet. Das Ausbreitungsrisiko wurde damals noch als gering eingeschätzt. Ende März 2020 wurde schließlich der erste Lockdown verhängt: Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen wurden erlassen, Veranstaltungen verboten und Geschäftsschließungen angeordnet. Nach sieben Wochen erfolgten Anfang Mai 2020 sukzessive erste Lockerungen. Allerdings rollte nach dem Sommer seit November 2020 die zweite Welle heran. Mitte Dezember 2020 folgte daraufhin der zweite Lockdown, der bis vor Kurzem grundsätzlich noch galt. Jedoch wurde ein Öffnungskonzept in Abhängigkeit von der Infektionslage implementiert, wodurch lokale Lockerungen möglich sind. Seit Ende Dezember 2020 läuft auch die nationale Impfkampagne in Deutschland. Aktuell ist geplant, bis Ende des Sommers 2021 der gesamten deutschen Bevölkerung ein Impfangebot machen zu können.²

Die Corona-bedingten Beschränkungen und Störungen internationaler Lieferketten führten sowohl zu Nachfrage- als auch Angebotseinbrüchen. Durch die Krise wurde die Liquidität betroffener Unternehmen stark beeinträchtigt und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung nachhaltig geschädigt. Nach einem Jahrzehnt des Wachstums brach das weltweite Brutto-Inlandsprodukt (BIP) 2020 im Vergleich zum Vorjahr um -3,3% ein.³ Der Rückgang fällt damit deutlich höher aus als zu Zeiten der Finanzkrise (-0,1% in 2009)⁴. Auch das deutsche BIP verzeichnete im Jahr 2020 eine deutliche Reduktion von -4,9%.⁵ Die Auswirkungen der Krise auf das Wachstum unterscheiden sich dabei erheblich zwischen verschiedenen Branchen. Während der Online-Handel profitiert und sich das verarbeitende Gewerbe (langsam) erholt, ist vor allem der Dienstleistungsbereich stark getroffen.⁶ Angesichts sinkender Infektionszahlen und dem Voranschreiten der Impfungen prognostiziert der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) eine deutlich positive Entwicklung der Wirtschaft. So wird, jeweils im Vergleich zum Vorjahr, eine Zunahme des deutschen BIP um +3,1% im

Jahr 2021 und +4,1% im Jahr 2022⁷ bzw. ein Wachstum des weltweiten BIP von +5,9% im Jahr 2021 und +4,0% im Jahr 2022⁸ erwartet. Im Gegensatz zu diesen Prognosen zeigen sich deutsche Unternehmerinnen und Unternehmer deutlich pessimistischer. Laut einer Umfrage vom Januar 2021 erwarten diese einen Rückgang des BIP im Jahr 2021 von -5,4% im Jahr 2021.⁹

Besonders zu Beginn der Krise waren schnelle Finanzhilfen erforderlich, um die Liquidität der Unternehmen zu sichern. Nach zeitnahen Maßnahmen in der ersten Phase liegt der Fokus in der zweiten Phase auf mehr zielgerichteten Ausgleichszahlungen und der Verhinderung von krisen-verschuldeten Unternehmensinsolvenzen. Im Zuge sukzessiver Öffnungen rücken in einem dritten Schritt Anreize für Investitionen und Konsum zum Aufbau der Wirtschaft in den Vordergrund. Schließlich wird nach Abflauen der Krise das Management der aufgebauten Schulden und die Finanzierung der staatlichen Hilfen relevant werden.¹⁰ Aktuell fokussiert sich der deutsche Gesetzgeber primär noch auf Maßnahmen in der ersten sowie zweiten Phase, während vereinzelt bereits Impulse für die dritte Phase gesetzt werden.

Zur Abmilderung der Krisenfolgen für Unternehmen in Deutschland stellt die Politik unter anderem über Bürgschaften, Kredite und Zuschüsse finanzielle Hilfen bereit. Insbesondere bei der Soforthilfe zeigen sich jedoch Probleme: Während die Medien immer wieder über Betrugsfälle in mehrstelliger Millionenhöhe berichten,¹¹ verzögert sich auch die Auszahlung bewilligter Gelder.¹² Zwischenzeitlich waren die Abschlagszahlungen aufgrund erschlichener Leistungen sogar ganz gestoppt worden.¹³ Eine Umfrage des German Business Panel zeigt eine zunehmende Unzufriedenheit deutscher Unternehmen mit den staatlichen Hilfsmaßnahmen, insbesondere bei kleinen Unternehmen. Als Gründe werden unter anderem bürokratischer Aufwand, unklare Kriterien und eine späte Auszahlung der Hilfen angeführt.¹⁴

2 Bundesgesundheitsministerium (2021).

3 IMF (2021).

4 IMF (2021).

5 IMF (2021).

6 SVR (2021), S. 6.

7 SVR (2021), S. 21.

8 SVR (2021), S. 12.

9 German Business Panel (2021), S. 6.

10 OECD (2020), S. 9-10.

11 So z. B. in der Tagesschau (2020) oder Zeit Online (2021).

12 So z. B. in der Tagesschau (2021) oder den Deutschen Wirtschaftsnachrichten (2021).

13 Hierzu berichtete z. B. n-tv (2021) oder die Südwest Presse (2021).

14 German Business Panel (2021), S. 10-15.

Diese Probleme hätten bei einer Bearbeitung und Auszahlung der Hilfen durch das Finanzamt vermieden werden können. Im Gegensatz zu Maßnahmen, für die gesonderte Antragsformen, Prozesse und Kontrollen geschaffen werden müssen, gestaltet sich der Gang über das Steuersystem deutlich effizienter. Bei den deutschen Finanzämtern sind bereits Personen- und Unternehmensdaten inklusive Namen, Adressen, Kontonummern und steuerlicher Kennzahlen der letzten Jahre hinterlegt. Die bestehenden Strukturen bieten einen Automatismus, der auch für die staatlichen Corona-Hilfen genutzt werden kann.

Im Rahmen mehrerer Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) sowie des Ersten bis Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes ist dies auch bereits erfolgt. Laut einer Umfrage des German Business Panel griffen im Durchschnitt über ein Viertel der Unternehmen, neben anderen Hilfsprogrammen, auf die verfügbaren steuerlichen Maßnahmen zurück. Die Inanspruchnahme verlief dabei proportional zum Umsatzeinbruch: Während nur 16% der Unternehmen mit einem Umsatzrückgang zwischen 1%-10% angaben, steuerliche Hilfen beansprucht zu haben, so verdreifacht sich diese Zahl nahezu – auf 44% – für Unternehmen, deren Umsätze über 40% zurückgingen.¹⁵ **Tabelle 1** gibt einen Überblick über die wichtigsten verabschiedeten Maßnahmenpakete für deutsche Unternehmen. Ausgesetzte Vollstreckungsmaßnahmen, Steuerstundungen und angepasste Steuervorauszahlungen verschafften den Unternehmen zeitnah mehr Liquidität. Daneben konnte Kurzarbeitergeld steuerfrei aufgestockt werden. Ende Mai 2020 erließ der deutsche Gesetzgeber das Erste Corona-Steuerhilfegesetz.¹⁶ Dieses umfasst für Gastronomie-Betriebe eine befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Speisen (von 19% auf 7%) sowie eine Verlängerung der Anmeldefrist für Umwandlungen. Wenige Wochen später folgte Ende Juni 2020 das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz.¹⁷

Neben der hoch umstrittenen¹⁸ zeitlich befristeten Senkung aller Umsatzsteuersätze von 19% auf 16% bzw. 7% auf 5% und einer Erhöhung der Forschungszulage wurden auch mehrere ertragsteuerliche Erleichterungen eingeführt. Zum einen beinhaltet dies weitere zeitlich befristete Maßnahmen; namentlich die betragsmäßige Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags für die Jahre 2020 und 2021 von einer Mio. EUR auf fünf Mio. EUR und die temporäre Wiedereinführung der degressiven Abschreibung. In diesem Zuge wurden bei der Gewerbesteuer aber mit der Erhöhung des Freibetrags für Hinzurechnungstatbestände sowie der erhöhten Anrechnung auf die Einkommensteuer auch zeitlich unbefristete Anpassungen vorgenommen. Das erst kürzlich verkündete nunmehr dritte Corona-Steuerhilfegesetz¹⁹ knüpft an bereits erfolgte Änderungen an. Unter anderem werden die reduzierten Umsatzsteuersätze für Gastronomie-Betriebe nun bis Ende 2022 gewährt und der steuerliche Verlustrücktrag nochmals von fünf Mio. EUR auf zehn Mio. EUR verdoppelt.

Insgesamt fokussierte sich der Gesetzgeber früh auf die kurzfristige Stärkung der Liquidität von Unternehmen, um die Zahlungsfähigkeit betroffener Betriebe wirksam sicherzustellen. Nach zwei zeitnah verabschiedeten Corona-Steuerhilfegesetzen erfolgten jedoch nur noch zaghaft Reformen.

¹⁵ Die aktuellen Ergebnisse der Umfrage wurden uns auf Anfrage vom German Business Panel zur Verfügung gestellt (Stand: 14.05.2021). Mehr Informationen zum Projekt und zur Methodik sind unter <https://gbpanel.org/> verfügbar.

¹⁶ Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.6.2020, BGBl. I 2020, S. 1385 ff.

¹⁷ Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.6.2020, BGBl. I 2020, S. 1512 ff.

¹⁸ Gemäß dem „Barometer Steuerpolitik“, einer Umfrage unter deutschen Unternehmen, rechneten für die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze 89% der Befragten mit einem den Nutzen übersteigenden Aufwand (Dworaczek/Bolik/Schönberg (2021), S. 2031). Auch in der praxisnahen Literatur wird auf die rechtliche Unsicherheit und den immensen bürokratischen Aufwand hingewiesen, insbesondere im Hinblick auf die kurze Vorlaufzeit (z.B. Fischer/Petersen (2020), S. 364; Gerhards (2020), S. 658; Gerhards (2021), S. 87; Oldiges (2020), S. 2600; Prätzler (2020), S. 547; Schulze/Steindel (2020), S. 788).

¹⁹ Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 10.03.2021, BGBl. I 2021, S. 330 ff.

Tabelle 1 | Deutsche Corona-Steuerhilfegesetze und ausgewählte BMF-Schreiben

Maßnahme	Geltungsdauer
BMF-Schreiben vom 19.03.2020 ²⁰	
Steuerstundung, Aussetzung Vollstreckung, Anpassung Vorauszahlungen, Verzicht auf Stundungszinsen	01.03.–31.12.2020 (verl. bis 30.09.2021) ²¹
BMF-Schreiben vom 09.04.2020 ²²	
Steuerbegünstigte Aufstockung Kurzarbeitergeld	01.03.–31.12.2020 (verl. bis 31.12.2021) ²³
Erstes Corona-Steuerhilfegesetz (19.06.2020)	
- USt-Senkung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	30.06.2020–01.07.2021
- Ausweitung Rückwirkungszeitraum bei Umwandlungen	01.01.–31.12.2020
Zweites Corona-Steuerhilfegesetz (29.06.2020)	
- <i>Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens</i>	Anschaffung 2020 und 2021
- Erhöhung Verlustrücktrag von 1 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR	Verluste aus 2020 und 2021
- Vorläufiger Rücktrag pauschaler/geschätzter Verluste	Verluste aus 2020
- Erhöhung Anrechnung GewSt	Unbefristet
- <i>Verlängerung Investitionsfrist § 7g EStG um ein Jahr</i>	Investitionsabzugsbetrag 2017
- Anpassung Steuervorauszahlungen	Steuer 2020
- USt-Senkung auf 16%/ 7%	01.07.–31.12.2020
- Verdopplung Forschungszulage	30.06.2020–30.06.2026
BMF-Schreiben vom 26.02.2021²⁴	
- <i>Verringerung Nutzungsdauer auf 1 Jahr für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung²⁵</i>	Ab 01.01.2021
Drittes Corona-Steuerhilfegesetz (10.03.2021)	
- Erhöhung Verlustrücktrag von 5 Mio. EUR auf 10 Mio. EUR	Verluste aus 2020 und 2021
- Vorläufiger Rücktrag pauschaler/geschätzter Verluste	Verluste aus 2020 und 2021
- USt-Senkung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	01.07.2020–31.12.2022

Quelle: Eigene Darstellung. Kursive Elemente werden in den quantitativen Analysen in Kapitel 3 berücksichtigt.

20 BMF v. 19.03.2020 - IV A 3 - S 0336/19/10007 :002 BStBl 2020 I S. 262.
 21 BMF v. 18.03.2021 - IV A 3 - S 0336/20/10001 :037.
 22 BMF v. 09.04.2020 - IV C 4 - S 2223/19/10003 :003 BStBl 2020 I S. 498.
 23 BMF v. 18.12.2020 - IV C 4 - S 2223/19/10003 :006 BStBl 2021 I S. 57.

24 BMF v. 26.02.2021 - IV C 3 - S 2190/21/10002 :013.
 25 Im Nachfolgenden wird diese Maßnahme als „Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter“ bezeichnet.

3. Qualitative und quantitative Analyse steuerpolitischer Optionen

3.1 Das Modell „European Tax Analyzer“ und Analyseverfahren

Im Nachfolgenden werden ausgewählte Maßnahmen der bisherigen Steuerpolitik in der Corona-Krise sowie weiterführende Reformoptionen qualitativ und quantitativ analysiert. Der Fokus liegt hierbei auf den für Kapitalgesellschaften relevanten Änderungen. Zunächst erfolgt die Erörterung der betriebswirtschaftlichen Wirkungsweise der Maßnahme. Anschließend werden die Auswirkungen auf die effektive Unternehmenssteuerbelastung einer deutschen Kapitalgesellschaft aufgezeigt. Die Quantifizierung erfolgt mittels des anerkannten finanzplangestützten Simulationsmodells „European Tax Analyzer“.²⁶

Kern des European Tax Analyzer bildet ein Unternehmensmodell zur Ermittlung von effektiven Steuerbelastungen. Unter Einbezug aller relevantem Steuersysteme, Steuerarten, Tarife sowie der bedeutsamsten bilanziellen und steuerlichen Wahlrechte wird die Entwicklung eines Unternehmens über zehn Jahre simuliert. Am Ende des Simulationszeitraums wird das Unternehmen annahmegemäß liquidiert. Im Rahmen einer Veranlagungssimulation werden die jährlich anfallenden Steuerzahlungen ermittelt, indem hinsichtlich ihrer ökonomischen Ausgangsdaten identische Kapitalgesellschaften betrachtet werden. Maßgröße der effektiven Steuerbelastung ist die steuerbedingte Reduktion des Endvermögens, welches das Unternehmen nach zehn Jahren aufweist. Durch die periodischen Steuerzahlungen wird jeweils sowohl die Liquidität vor als auch nach Steuern berücksichtigt. Darüber hinaus werden die mit der Besteuerung verbundenen Zinseffekte vollständ-

dig erfasst. Der Ausweis der effektiven Steuerbelastung erfolgt in absoluter Höhe.²⁷

Darüber hinaus werden am Ende des Simulationszeitraums die Steuerwirkungen in Folge stiller Reserven und Lasten in den bilanzierten Vermögensgegenständen und Schulden berücksichtigt. Hierfür werden die Differenzen zwischen den bilanzierten und ökonomischen Restbuchwerten berechnet und dem steuerlichen Gewinn in Periode zehn zugerechnet.²⁸

Sofern am Ende des Simulationszeitraums steuerliche Zins-, EBITDA²⁹- oder Verlustvorträge bestehen, werden diese – zur vollständigen Abbildung der Zinsabzugs- und Verlustverrechnungsbeschränkungen – unter Berücksichtigung zeitlicher und betragsmäßiger Beschränkungen bewertet und zum Endvermögen addiert.³⁰

Ausgangspunkt für die nachfolgenden Belastungsrechnungen sind die Vermögens- und Kapitalausstattungen von einem kleinen, einem mittelgroßen sowie einem großen Musterunternehmen. Diesen liegen die in **Tabelle 2** ausgewiesenen Bilanz- und Ertragsstrukturen zugrunde, die den Durchschnittswert einer europäischen Kapitalgesellschaft der jeweiligen Größenklasse widerspiegeln (in Jahr 6 von 10). Als Datenbasis dienen Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungs-Daten von 2.424.612 Unternehmen (davon 25.490 große Unternehmen), die der AMADEUS Datenbank des Anbieters Bureau van Dijk (Update September 2013) entnommen wurden.

26 Für eine ausführliche Darstellung des Modells vgl. z.B. VVA Consulting/ZEW (2015), S. 69 ff. sowie Annex I, S. 58 ff. Für eine Kurzbeschreibung z.B. Spengel/Zinn (2011), S. 177-179; Spengel/Zinn (2012), S. 21-26; Spengel et al. (2013), S. 9 f.; Bärsch et al. (2019), S. 1980.

27 Für eine relative Maßgröße der effektiven Steuerbelastung vgl. Bräutigam/Nicolay/Spengel (2017).

28 Die stillen Reserven bzw. stillen Lasten am Ende des Simulationszeitraums entsprechen im Modell den Wiederbeschaffungszeitwerten der bilanzierten Vermögensgegenstände und den bilanzierten Buchwerten, vgl. Gutekunst (2005), S. 98 ff.

29 Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen.

30 Beschränkt vortragsfähige Verluste werden mit 25% ihres Wertes berücksichtigt, für zeitlich und betragsmäßig unbeschränkt vortragsfähige Verluste erfolgt ein Bewertungsabschlag i.H.v. 50%.

Tabelle 2 | Bilanz- und Ertragsstrukturen der Modellunternehmen des European Tax Analyzer (in Periode 6 von 10)

Größe der KapG	Klein	Mittelgroß	Groß
Bilanzsumme	4.441.654 EUR	15.857.304 EUR	171.949.662 EUR
Jahresüberschuss	263.612 EUR	956.583 EUR	10.383.662 EUR
Eigenkapitalquote	51,06%	44,36%	42,57%
Umsatzrendite	5,53%	4,93%	4,95%

Die Entwicklung der Modellunternehmen über den Simulationszeitraum erfolgt anhand von Unternehmensplänen. Diese enthalten Angaben über Produktion, Absatz, Beschaffung, Personalbestand, Personalkosten und betriebliche Altersversorgung sowie über das Investitions-, Finanzierungs- und Ausschüttungsverhalten. Zusätzlich werden gesamtwirtschaftliche Daten, wie verschiedene Soll- und Habenzinssätze oder Preissteigerungsraten, berücksichtigt. Die zugrundeliegenden Annahmen sind nachfolgend kurz zusammengefasst:

- Wirtschaftliche Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens: Geschäfts- und Produktionsgebäude: jeweils 50 Jahre, für fünf betrachtete Maschinen: zwischen fünf und zehn Jahre, Geschäftsausstattung: neun Jahre, Betriebsausstattung: vier Jahre, Patente und Lizenzen: jeweils fünf Jahre;
- Nach Ablauf seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer wird abnutzbares Anlagevermögen durch Ersatzinvestitionen unter Berücksichtigung allgemeiner Preissteigerungen ersetzt, sodass die ursprüngliche Ausstattung der Unternehmen im Simulationsverlauf erhalten bleibt;
- Preissteigerungsraten: 2,7% für allgemeine Lebenshaltungskosten, 2,5% für Grundstoffe, 2,2% für Personalkosten, 2,5% für Immobilien und 2,7% für Investitionsgüter;³¹
- Soll- und Habenzinssätze vor Steuern: 1,1% für kurzfristige Forderungen, 2,5% für langfristige Forderungen, 3,9% für kurzfristige Verbindlichkeiten und 3,5% für langfristige Verbindlichkeiten.³²

Zur Simulation der in Kapitel 2 dargestellten Corona-Krise in Deutschland wird ein Krisen-Szenario in Form eines einmaligen Umsatzeinbruchs ohne die Möglichkeit einer kurzfristigen Kostenanpassung unterstellt. Hierfür werden die Erträge der jeweiligen Kapitalgesellschaft in der Mitte des Simulationszeitraums (Jahr 6 von 10) in verschiedenen Schritten einmalig reduziert. Da das Ausmaß der negativen wirtschaftlichen Folgen durch die Corona-Krise je nach Unternehmen und Branchenzugehörigkeit stark variieren kann, werden die Erträge des jeweiligen Modellunternehmens schrittweise um 10%, 20%, 30% sowie 40% des Umsatzes reduziert. Alle simulierten Umsatzrückgänge führen dazu, dass Periode 6 – die im weiteren Verlauf als Geschäftsjahr 2020 bezeichnet wird – ein Verlustjahr darstellt. In allen anderen Jahren, d.h. bis einschließlich 2019 und ab 2021, sind alle Modellunternehmen profitabel.³³ Die detaillierten Ergebnisse aller simulierten Umsatzrückgänge sind im Anhang dargestellt. In den nachfolgenden Ausführungen werden die Wirkungsweisen der steuerlichen Maßnahmen beispielhaft anhand der Ergebnisse einer profitablen (0% Umsatzrückgang) sowie einer verlustträchtigen (20% Umsatzrückgang) Kapitalgesellschaft verschiedener Größenklassen verdeutlicht.

³¹ Die Werte entsprechen dem Durchschnitt der durch Eurostat oder das Statistische Bundesamt veröffentlichten Monats- oder Quartalswerte des Jahres 2012

³² Die Werte entsprechen dem Durchschnitt der Monatswerte der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten „MFI Interest Rate Statistic“ für das Jahr 2012.

Als kurzfristig werden Forderungen und Verbindlichkeiten mit Laufzeit von bis zu einem Jahr beschrieben, langfristige Forderungen oder Verbindlichkeiten haben eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

³³ Den Berechnungen liegt ein Gewerbesteuerhebesatz i.H.v. 452% und ein Grundsteuerhebesatz i.H.v. 574% zugrunde.

3.2 Die steuerliche Ausgangssituation vor der Corona-Krise und Status quo 2021

Ausgangspunkt der Analyse stellt die effektive Steuerbelastung einer deutschen Kapitalgesellschaft auf Basis des alten Rechtsstands 2020 dar, d.h. vor Veröffentlichung der in **Tabelle 1** genannten BMF-Schreiben und Corona-Steuerhilfegesetze (Basis-Szenario). Anschließend werden die nachfolgenden steuerlichen Sofortmaßnahmen in den European Tax Analyzer implementiert (Reform-Szenario):

- Erhöhung des gewerbesteuerlichen Freibetrags für Schuldentgelte von 100.000 EUR auf 200.000 EUR
- Betragsmäßige Erhöhung des Verlustrücktrags von einer Mio. EUR auf zehn Mio. EUR
- Wiedereinführung der degressiven Abschreibung i.H.v. 25% bzw. dem 2,5-fachen der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- Reduktion der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von Computerhardware und Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung auf 1 Jahr.³⁴

Zusätzlich werden in Kapitel 3.3. weitere steuerpolitische Optionen qualitativ und quantitativ analysiert.

Tabelle 3 stellt exemplarisch die Simulationsergebnisse einer profitablen Kapitalgesellschaft, die aufgrund der Corona-Krise keinen Umsatzrückgang zu verzeichnen hatte (0% Umsatzrückgang), sowie einer verlustträchtigen Kapitalgesellschaft, deren Umsätze um 20% eingebrochen sind (20% Umsatzrückgang), dar. Abgebildet wird die Steuerbelastung nach der Größenklasse der jeweiligen Kapitalgesellschaft für das Basis-Szenario und das Reform-Szenario. Darüber hinaus werden die isolierten Effekte der ausgewählten steuerlichen Maßnahmen sowie die prozentualen Veränderungen der Effektivsteuerbelastungen im Vergleich zum Basis-Szenario ausgewiesen.

³⁴ Die mit dem BMF-Schreiben vom 26.02.2021 mögliche Sofortabschreibung für Computerhardware und Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung wird modellseitig über eine Sofortabschreibung der Geschäftsausstattung berücksichtigt.

Tabelle 3 | Auswirkungen ausgewählter steuerlicher Sofortmaßnahmen auf die Effektivsteuerbelastung deutscher Kapitalgesellschaften

Umsatz- rückgang	Größe der KapG	Klein		Mittelgroß		Groß	
		Eff. Steuerbe- lastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbe- lastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbe- lastung [EUR]	Veränderung [%]
0%							
	Basis-Szenario	1.497.616		5.321.801		53.885.596	
	Reform-Szenario*	1.493.391	-0,28%	5.265.741	-1,05%	53.661.633	-0,42%
	- Freibetrag gewstl. Hinzurechnung	1.497.616	0,00%	5.280.880	-0,77%	53.844.591	-0,08%
	- Verlustrücktrag 10 Mio. EUR	1.497.616	0,00%	5.321.801	0,00%	53.885.596	0,00%
	- Degr. Abschreibung Maschinen	1.496.138	-0,10%	5.316.515	-0,10%	53.807.108	-0,15%
	- Sofortabschreibung Geschäftsausstattung	1.494.869	-0,18%	5.311.943	-0,19%	53.764.968	-0,22%
20%							
	Basis-Szenario	1.174.533		4.007.434		39.756.644	
	Reform-Szenario*	1.169.900	-0,39%	3.949.377	-1,45%	39.467.627	-0,73%
	- Freibetrag gewstl. Hinzurechnung	1.174.533	0,00%	3.966.594	-1,02%	39.715.352	-0,10%
	- Verlustrücktrag 10 Mio. EUR	1.174.533	0,00%	4.006.725	-0,02%	39.710.659	-0,12%
	- Degr. Abschreibung Maschinen	1.173.003	-0,13%	4.002.027	-0,13%	39.662.015	-0,24%
	- Sofortabschreibung Geschäftsausstattung	1.171.430	-0,26%	3.996.361	-0,28%	39.598.938	-0,40%

* Aufgrund von Interaktionseffekten zwischen den isoliert betrachteten steuerlichen Regelungen (Freibetrag gewst. Hinzurechnung, Verlustrücktrag 10 Mio. EUR, degr. Abschreibung Maschinen und Sofortabschreibung Geschäftsausstattung) ergibt sich der Gesamteffekt zwischen dem Basis-Szenario und dem Reform-Szenario nicht durch Addition aller Einzeleffekte.

Quelle: Eigene Berechnung.

3.2.1 Gesamteffekt

Die Resultate zeigen, dass die ausgewählten steuerlichen Maßnahmen der Corona-Steuerhilfegesetze sowie die Reduzierung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer digitaler Wirtschaftsgüter auf ein Jahr – im weiteren auch als Sofortabschreibung bezeichnet – sowohl für profitable als auch verlustträchtige Kapitalgesellschaften insgesamt zu einer Reduktion der effektiven Unternehmenssteuerbelastung führen. Die Entlastung ist allerdings in Abhängigkeit der Unternehmensgröße und des angenommenen Umsatzrückgangs unterschiedlich stark ausgeprägt. Dies resultiert aus den Anwendungsvoraussetzungen der einzelnen Maßnahmen, die – zusammen mit ihrer Wirkungsweise – nachfolgend erörtert werden.

3.2.2 Einzeleffekte

3.2.2.1 Erhöhung des gewerbesteuerlichen Freibetrags

Im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde der Freibetrag für die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Entgelten für Schulden (§ 8 Nr. 1 GewStG) von 100.000 EUR auf 200.000 EUR erhöht. Die Maßnahme wirkt zeitlich unbefristet und definitiv, d.h., sie reduziert die effektive Unternehmenssteuerbelastung permanent.

Von dieser Erhöhung profitieren ausschließlich Unternehmen, deren Schuldentgelte den bisherigen Freibetrag i.H.v. 100.000 EUR übersteigen. Bei kleinen Unternehmen wird dies regelmäßig nicht der Fall sein, wie auch die Simulationsergebnisse in **Tabelle 3** zeigen. Hingegen kommt es bei mittelgroßen sowie großen Unternehmen zu einer Abnahme der Effektivsteuerbelastung. Allerdings fällt die steuerliche Entlastungswirkung des Freibetrags für gewerbesteuerliche Hinzurechnungstatbestände bei Unternehmen mit sehr hohen Gewinnen insgesamt geringer aus. Folglich werden mittelgroße Unternehmen relativ gesehen am stärksten von dieser Maßnahme profitieren. Dies ist ursächlich für die höchste Entlastungswirkung der bisherigen steuerlichen Corona-Maßnahmen auf Ebene der mittelgroßen Kapitalgesellschaft (siehe **Tabelle 3**).

Zeitlich hängt die Wirkung der Maßnahme davon ab, ob sie schon im Rahmen der steuerlichen Vorauszahlungen, die bereits unterjährig geleistet werden müssen, berücksichtigt wird.³⁵ Die Vorauszahlungen können bei einer zu erwartenden Reduktion der Steuerzahlung herabgesetzt werden. Erfolgt diese Berücksichtigung nicht, bleibt eine zeitnahe Liquiditätswirkung aus und die Maßnahme entfaltet erst im Jahr 2021 durch die steuerliche Veranlagung des Jahres 2020 ihre Wirkung. Abschließend bleibt anzumerken, dass diese Maßnahme mangels zeitlicher Befristung nicht ausschließlich zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise verabschiedet wurde, sondern unter den oben genannten Voraussetzungen dauerhaft die effektive Unternehmenssteuerbelastung senkt.³⁶

3.2.2.2 Steuerliche Verlustverrechnung

Vielfach diskutiert werden bis heute Anpassungen der Beschränkungen zur steuerlichen Verlustverrechnung, um den von der Corona-Krise wirtschaftlich betroffenen Unternehmen zeitnah Liquidität zur Verfügung zu stellen. Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist die asymmetrische Behandlung von positiven und negativen Einkünften im Steuerrecht. Gewinne unterliegen im Jahr ihrer Entstehung unmittelbar der Besteuerung. Auf Seite der Unternehmen erhöhen sie die Steuerbelastung und führen gleichzeitig auf der Seite des Staates zu Steuereinnahmen. An steuerlichen Verlusten beteiligt sich der Staat hingegen erst zeitversetzt, d.h., eine Steuererstattung respektive Reduktion der Unternehmenssteuerbelastung kann lediglich über die Verrechnung mit Gewinnen aus der Vergangenheit (Verlustrücktrag) oder der Zukunft (Verlustvortrag) erreicht werden.³⁷ Auf den Verlustrücktrag kann zugunsten des Verlustvortrags verzichtet werden (§ 10d Abs. 2 S. 1 EStG). Nach dem altem Rechtsstand 2020 war der Verlustrücktrag betragsmäßig auf eine Mio. EUR und zeitlich auf das Vorjahr begrenzt (§ 10d Abs. 1 S. 1 EStG a.F.).³⁸

Im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde der Verlustrücktrag zunächst auf fünf Mio. EUR und anschließend durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz auf zehn Mio. EUR erhöht. Diese Erhöhung gilt temporär ausschließlich für in den Jahren 2020 und 2021 entstandene Verluste. Eine Anpassung der zeitlichen Verlustverrechnungsbeschränkung erfolgte nicht. Um eine zeitnahe Liquiditätswirkung zu erreichen, wurde die Möglichkeit einer Berücksichtigung im Rahmen des Vorauszahlungsbescheids (§ 110 EStG) und Steuerbescheids (§ 111 EStG) für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 gesetzlich kodifiziert. Ein vorläufiger Verlustrücktrag aus den Jahren 2020 und 2021 kann jeweils in Form eines pauschalen Verlustrücktrags i.H.v. 30% der zugrunde gelegten Einkünfte (§ 110 Abs. 1 EStG bzw. § 111 Abs. 2 EStG) oder darüber hinaus bei entsprechendem Nachweis (§ 110 Abs. 2 EStG bzw. § 111 Abs. 1 EStG) berücksichtigt werden. Der endgültige Verlustrücktrag wird im Rahmen der steuerlichen Veranlagung festgesetzt.³⁹

Im Gegensatz zur Erhöhung des Freibetrags der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungstatbestände resultiert die betragsmäßige Ausweitung des Verlustrücktrags lediglich in einer zeitlichen Verschiebung der Steuerzahlung und kann dadurch Unternehmen zur dringend benötigten Liquidität verhelfen – sofern sie davon profitieren.⁴⁰ Durch einen höheren Verlustrücktrag in die jeweilige Vorperiode reduziert sich die effektive Steuerbelastung in den Jahren 2020 bzw. 2021. Zugleich verringert sich dadurch das Verlustverrechnungspotential für die Zukunft.

Dies zeigt sich im exemplarischen Beispiel in **Tabelle 4**. Die

³⁷ Bührle et al. (2020), S. 2485.

³⁸ Durch einen Verweis in § 8 Abs. 1 S. 1 KStG gelten die Regelungen des EStG ebenfalls für Körperschaften.

³⁹ Für eine detaillierte Diskussion der rechtlichen Sachlage sowie weiterer Anwendungsfragen siehe z.B. Bergan/Horlemann (2020), Dellner (2021).

⁴⁰ Bach (2020), S. 2; Eberhartinger/Petutschnig (2020), S. 2.

³⁵ Hechtner (2020), S. 2066.

³⁶ Korn (2020), S. 1348.

14 3. QUALITATIVE UND QUANTITATIVE ANALYSE STEUERPOLITISCHER OPTIONEN

Berechnungen illustrieren vereinfacht die Auswirkung einer Erhöhung der Rücktragsgrenze von einer Mio. EUR auf zehn Mio. EUR, jeweils für eine große und eine kleine Kapitalgesellschaft. Im Fall der großen Kapitalgesellschaft erhöht sich der Verlustrücktrag um neun Mio. EUR von einer auf zehn Mio. EUR. Hierdurch vermindert sich die Steuerzahlung im Jahr 2019 um 2,7 Mio. EUR. Dieser Betrag steht folglich dem Unternehmen als zusätzliche Liquidität zur Verfügung und kann zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise beitragen. Aufgrund des höheren Verlustrücktrags reduziert sich parallel der Verlustvortrag des Unternehmens um neun Mio. EUR von 39 Mio. EUR auf 30 Mio. EUR. Aufgrund des geminderten zukünftigen Verlustverrechnungspotentials erhöht sich also die Steuerbelastung in profitablen Perioden in der Zukunft. Im genannten Beispiel zeigt dies der Steuer-

aufwand, den das Unternehmen im Jahr 2022 tragen muss (6,3 Mio. EUR gegenüber 9 Mio. EUR). Insgesamt stehen der Steuerersparnis in den Jahren 2020 bzw. 2021 also höhere Steuerzahlungen in der Zukunft gegenüber, d.h., über die Totalperiode eines Unternehmens gesehen gleichen sich die Gewinnminderungen und -erhöhungen wieder aus. Im Beispiel beträgt die Gesamtsteuerbelastung der großen Kapitalgesellschaft in beiden Szenarien in Summe zwölf Mio. EUR. Auf diese Weise wird den Unternehmen dringend benötigte Liquidität zur Verfügung gestellt. Aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsumfelds verursacht dieser Steuerkredit keine nennenswerten Kosten.⁴¹

⁴¹ Bührle et al. (2020), S. 2485.

Tabelle 4 | Beispiel zur steuerlichen Wirkungsweise der betragsmäßigen Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags

Unternehmen		2019	2020	2021	2022	Summe	
Groß	Gewinn vor Steuern (31.12.)	20	-40	30	30	50	
	Verlustrücktrag 1 Mio. EUR (1)	Verlustabzug	1	0	30	9	40
		Verlustrücktrag (31.12.)	-	1	-	-	
		Verlustvortrag (31.12.)	-	39	9	-	
		Einkommen nach Verlustabzug	19	0	0	21	50
		Steueraufwand (30%)	5,7	0	0	6,3	12
Verlustrücktrag 10 Mio. EUR (2)	Verlustabzug	10	0	30	0	40	
	Verlustrücktrag (31.12.)	-	10	-	-		
	Verlustvortrag (31.12.)	-	30	-	-		
	Einkommen nach Verlustabzug	10	0	0	30	50	
	Steueraufwand (30%)	3	0	0	9	12	
	Δ Steueraufwand (2) - (1)	-2,7	0	0	2,7	0	
Klein	Gewinn vor Steuern (31.12.)	1	-5	3	3	2	
	Verlustrücktrag 1 Mio. EUR (1)	Verlustabzug	1	0	3	1	5
		Verlustrücktrag (31.12.)	-	1	-	-	
		Verlustvortrag (31.12.)	-	4	1	-	
		Einkommen nach Verlustabzug	0	0	0	2	2
		Steueraufwand (30%)	0	0	0	0,6	0,6
Verlustrücktrag 10 Mio. EUR (2)	Verlustabzug	1	0	3	1	5	
	Verlustrücktrag (31.12.)	-	1	-	-		
	Verlustvortrag (31.12.)	-	4	1	-		
	Einkommen nach Verlustabzug	0	0	0	2	2	
	Steueraufwand (30%)	0	0	0	0,6	0,6	
	Δ Steueraufwand (2) - (1)	0	0	0	0	0	

Annahmen: Der Verlustvortrag unterliegt weder zeitlichen noch betragsmäßigen Beschränkungen. Alle Werte in Mio. EUR. Quelle: Eigene Berechnung.

Aber nicht allen Unternehmen wird durch die betragsmäßige Ausweitung des Verlustrücktrags kurzfristig mehr Liquidität zur Verfügung stehen. Im Beispiel hat die großzügigere Verlustverrechnung keine Auswirkung auf die kleine Kapitalgesellschaft (siehe **Tabelle 4**). Um überhaupt davon zu profitieren, müssen Unternehmen im Jahr 2020 bzw. 2021 Verluste zwischen einer und zehn Mio. EUR erlitten und darüber hinaus in dem jeweiligen Vorjahr (2019 bzw. 2020) Gewinne in mindestens derselben Höhe generiert haben. Folglich werden von dieser steuerlichen Maßnahme ausschließlich Unternehmen profitieren, die bereits vor der Corona-Krise profitabel waren und durch die Krise in eine wirtschaftliche Schieflage geraten sind.⁴² Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da hierdurch eine Förderung unrentabler Unternehmen vermieden wird.⁴³ Andererseits werden junge Unternehmen, insbesondere Start-Ups, die über zukunftsfähige Geschäftsmodelle verfügen, erst in der Zukunft Gewinne erwirtschaften und wirtschaftlich gesehen ebenfalls unter der Corona-Krise leiden, nicht von der betragsmäßigen Ausweitung der steuerlichen Verlustverrechnung profitieren. Dies gilt ebenfalls für kleine und mittelgroße Unternehmen. Wie die Simulationsergebnisse des European Tax Analyzer zeigen, wird der Verlustrücktrag in diesen Fällen bereits durch die Vorjahresgewinne begrenzt, die unterhalb oder nahe des Betrags von einer Mio. EUR liegen.⁴⁴ Folglich bleibt bei diesen Unternehmen der erhoffte Liquiditäts- und Zinsvorteil (nahezu) aus (laut **Tabelle 3** für kleine Kapitalgesellschaften 0% und für mittelgroße Kapitalgesellschaften 0,02%). Große Unternehmen profitieren hingegen in vollem Umfang von dem Liquiditätseffekt, da – basierend auf den Simulationsergebnissen – die Verlusthöhe des Jahres 2020 den Betrag von zehn Mio. EUR übersteigt und aus dem Vorjahr Gewinne in entsprechender Höhe zur Verlustverrechnung zur Verfügung stehen. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass bei großen Unternehmen aufgrund der Corona-Krise Verluste von weit über zehn Mio. EUR entstanden sein können.⁴⁵ In diesen Fällen wird die Wirkung des durch die Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags erreichten Liquiditäts- und Zins-effekts verhältnismäßig gering ausfallen.

Letztlich bleibt zu bedenken, dass Unternehmen, die wirtschaftlich von der Corona-Krise getroffen wurden, gegebenenfalls im Jahr 2020 einen Verlust erzielen könnten. In diesem Fall würde die Ausweitung des Verlustrücktrags auf Verluste, die im Jahr 2021 entstanden sind, mangels positiver Einkünfte aus dem Vorjahr 2020 keine Wirkung entfalten.

3.2.2.3 (Temporäre) Einführung der degressiven Abschreibung und Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter

Als weitere steuerliche Sofortmaßnahme wurden Anpassungen der steuerlichen Abschreibungen vorgenommen. Gesetzlich kodifiziert wurde durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz die temporäre Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wohingegen die Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter nur mittels Verwaltungsanweisung durch das BMF-Schreiben vom 26.02.2021⁴⁶ ermöglicht wurde.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, kann anstatt der linearen Abschreibungsmethode auch die degressive Abschreibungsmethode gewählt werden. Der degressive Abschreibungssatz beträgt 25%, höchstens jedoch das 2,5-fache der linearen Abschreibung (§ 7 Abs. 2 EStG).

Wie auch die betragsmäßige Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags führt die Anwendung der degressiven Abschreibungsmethode für Unternehmen lediglich zu einer zeitlichen Verschiebung der Steuerzahlung. Die Effektivsteuerbelastung von Unternehmen wird dadurch nicht dauerhaft gesenkt. Folglich können Unternehmen insbesondere vom Liquiditätseffekt profitieren, ohne dass dem deutschen Staat aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsumfelds nennenswerte Kosten entstehen. Diese Wirkungsweise wird im nachfolgenden Beispiel in **Tabelle 5** nochmals verdeutlicht. Hierbei wird unterstellt, dass ein Unternehmen eine Maschine im Wert von 100.000 EUR zum 01.01.2021 anschafft und die wirtschaftliche Nutzungsdauer fünf Jahre beträgt. Die Unternehmensgewinne unterliegen einem Steuersatz von 30%.

Bei Anwendung der linearen Methode werden die Abschreibungsbeträge gleichmäßig über die (wirtschaftliche) Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands verteilt. Im Rahmen der degressiven Abschreibungsmethode können dagegen zu Beginn des Abschreibungszeitraums höhere und am Ende niedrigere Abzüge von der steuerlichen Bemessungsgrundlage vorgenommen werden. Die Sofortabschreibung ermöglicht die Geltendmachung der Investition in voller Höhe bereits im Jahr der Anschaffung. Durch die vorverlagerten Abzüge profitiert das Unternehmen in den Anfangsperioden von einer höheren finanziellen Verfügungsmacht – dem Liquiditätsvorteil, der bereits unterjährig bei der Festsetzung der Steuervorauszahlung Wirkung entfalten kann.⁴⁷ Wie das Beispiel in **Tabelle 5** zeigt, steht dem Unternehmen – im Vergleich zur linearen Methode – bei Anwendung der degressiven Abschreibung im Jahr 2021 1,5 Mio. EUR und bei Anwendung der Sofortabschreibung sogar 24 Mio. EUR zusätzliche Liquidität zur Verfügung. Dieser Liquiditätseffekt wird in den nachfolgenden Jahren durch entsprechend höhere Steuerzahlungen kompensiert, sodass es sich aus staatlicher Sicht lediglich um einen „Kredit“ handelt, dessen Kosten aufgrund des aktuellen Niedrigzinsniveaus zu vernachlässigen sind.

⁴² Koch/Langenmayr (2020), S. 373

⁴³ Bührle et al. (2020), S. 2485.

⁴⁴ Zur Wirkung bei kleinen Unternehmen ebenfalls Koch/Langenmayr (2020), S. 471.

⁴⁵ Beispielsweise erlitt die Lufthansa Group im Jahr 2020 einen operativen Verlust in Höhe von 5,5 Milliarden EUR (EBIT), vgl. Lufthansa Group (2021).

⁴⁶ BMF v. 26.02.2021 – IV C 3 – S 2190/21/10002 :013

⁴⁷ Zur Wirkung im Rahmen der Festsetzung der steuerlichen Vorauszahlungen siehe auch Hechtner (2020), S. 2063.

Tabelle 5 | Beispiel zur steuerlichen Wirkungsweise der linearen und degressiven Abschreibung sowie der Sofortabschreibung

		2021	2022	2023	2024	2025	Summe
Lineare Abschreibung (1)	Bilanzansatz (1.1.)	100	80	60	40	20	
	Abschreibung	20	20	20	20	20	100
	Bilanzansatz (31.12.)	80	60	40	20	0	
	Abschreibungssatz	20%	20%	20%	20%	20%	100%
	Gewinn vor Steuern (31.12.)	100	100	100	100	100	
	Abschreibung	20	20	20	20	20	100
	Einkommen nach Abschreibung	80	80	80	80	80	
	Steueraufwand (30%)	24	24	24	24	24	120
Degressive Abschreibung (2)	Bilanzansatz (1.1.)	100	75	56,25	37,5	18,75	
	Abschreibung	25	18,75	18,75	18,75	18,75	100
	Bilanzansatz (31.12.)	75	56,25	37,5	18,75	0	
	Abschreibungssatz	25%	19%	19%	19%	19%	100%
	Gewinn vor Steuern (31.12.)	100	100	100	100	100	
	Abschreibung	25	18,75	18,75	18,75	18,75	100
	Einkommen nach Abschreibung	75	81,25	81,25	81,25	81,25	
	Steueraufwand (30%)	22,5	24,38	24,38	24,38	24,38	120
Δ Steueraufwand (2) - (1)	-1,5	0,38	0,38	0,38	0,38	0	
Sofort-Abschreibung (3)	Bilanzansatz (1.1.)	100	0	0	0	0	
	Abschreibung	100	0	0	0	0	100
	Bilanzansatz (31.12.)	0	0	0	0	0	
	Abschreibungssatz	100%	0%	0%	0%	0%	100%
	Gewinn vor Steuern (31.12.)	100	100	100	100	100	
	Abschreibung	100	0	0	0	0	100
	Einkommen nach Abschreibung	0	100	100	100	100	
	Steueraufwand (30%)	0	30	30	30	30	120
Δ Steueraufwand (3) - (1)	-24	6	6	6	6	0	

Annahmen: Erwerb zum 1.1.2021. Kaufpreis 100.000 EUR. Nutzungsdauer fünf Jahre. Alle Werte in Tausend EUR. Quelle: Eigene Berechnung.

Die oben beschriebene zusätzliche Liquidität kann aus Unternehmenssicht wiederum verzinslich investiert werden, wodurch ein Zinsvorteil entsteht. Dieser dürfte allerdings im aktuellen Niedrigzinsumfeld marginal ausfallen und damit faktisch zu vernachlässigen sein.⁴⁸

Um die degressive Abschreibungsmöglichkeit nutzen zu können, muss zum einen das bewegliche Wirtschaftsgut im Jahr 2020 bzw. 2021 angeschafft oder hergestellt worden sein.⁴⁹ Zum anderen ist die Ausübung des Wahlrechts nur sinnvoll, wenn die Nutzungsdauer des begünstigten Wirtschaftsguts vier Jahre überschreitet, da ansonsten zu Beginn des Abschreibungszeitraums der lineare dem degressiven Abschreibungssatz entspricht und folglich kein Vorteil entsteht.⁵⁰ Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kommt der oben beschriebene Zins- und Liquiditätseffekt grundsätzlich allen profitablen Unternehmen zugute. Erwirtschaftet das Unternehmen hingegen in den Jahren 2020 bzw. 2021 Verluste, werden diese – sofern überhaupt Neuinvestitionen stattfinden – durch die Anwendung der degressiven Abschreibungsmethode weiter erhöht. Die Nutzung dieses erhöhten Verlustverrechnungspotentials hängt maßgeblich von den steuerlichen Verlustverrechnungsregelungen ab. Je großzügiger der zeitliche und betragsmäßige Verlustrücktrag ausgestaltet ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit des oben beschriebenen kurzfristigen Liquiditätseffekts. Ist diese Möglichkeit allerdings bereits erschöpft, besteht lediglich die zukünftige Nutzung des erhöhten Verlustverrechnungspotentials über den Verlustvortrag. Diese Wirkung kann allerdings durch die Anwendung der Mindestbesteuerung maßgeblich gehemmt sein und somit einer schnellen Erholung der von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen entgegenstehen.

Im Rahmen der Modellsimulation zeigt sich eine ähnliche Effektstärke der degressiven Abschreibungsmöglichkeit über alle Unternehmensgrößen hinweg (vgl. **Tabelle 3**). Dies ist darauf zurückzuführen, dass alle Modellunternehmen derselben industriellen Branche angehören und über eine vergleichbare Anlageintensität verfügen. Würde man hingegen Unternehmen der Dienstleistungsbranche betrachten, deren Anlageintensität deutlich geringer ausfällt, wäre mit geringeren Zins- und Liquiditätseffekten zu rechnen. Dies bedeutet zugleich, dass die in besonderem Maße von der Corona-Krise betroffenen Branchen, wie z.B. Gastronomie, Kultur und Unterhaltung,⁵¹ in deutlich geringerem Umfang von dieser steuerlichen Sofortmaßnahme profitieren werden als anlageintensive Branchen. Darüber hinaus kann diese Maßnahme eher als Anreizinstrument für zukünftige Investitionen und damit eine mittelfristige Stärkung der Wirtschaft angesehen werden, da ausschließlich Neuinvestitionen begünstigt werden.⁵² Abschließend bleibt anzumerken, dass eine temporäre Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bereits nach der Finanzkrise für die Jahre 2009 und 2010 erfolgte. In Anbetracht des aktuellen Krisenausmaßes und der besonders betroffe-

nen Branchen erscheint die Reaktion des Gesetzgebers im Hinblick auf diese steuerliche Maßnahme sehr zurückhaltend und wenig einfallsreich.

Dagegen wirkt die Sofortabschreibung für bestimmte digitale Wirtschaftsgüter, unter die laut BMF-Schreiben vom 26.02.2021 Computerhardware und Betriebs- und Anwendersoftware fallen⁵³, deutlich innovativer. Die bisherige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer kann demnach auf ein Jahr verkürzt werden.⁵⁴ Das Wahlrecht ist zeitlich nicht befristet und erstmalig für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 enden. Darüber hinaus kann die einjährige Nutzungsdauer auch für begünstigte Wirtschaftsgüter angewendet werden, die bereits vor diesem Zeitpunkt angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen – zu Abschreibungszwecken – eine andere Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde.⁵⁵

Ebenso wie die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung führt die Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter lediglich zu einer zeitlichen Verschiebung der Steuerzahlung und folglich zu den oben beschriebenen Zins- und Liquiditätseffekten. Diese können – in Abhängigkeit des Investitionsbetrags – aufgrund der vollständigen Abschreibung nach einem Jahr noch deutlich stärker ausfallen (vgl. **Tabelle 5**). Dies wird auch in den Simulationsergebnissen sichtbar, die im Vergleich zur Wiedereinführung der degressiven Abschreibung einen Effekt aufweisen, der doppelt so stark ist. Dies gilt für alle Modellunternehmen der unterschiedlichen Größenklassen (vgl. **Tabelle 3**).

Im Gegensatz zur degressiven Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens begünstigt die Sofortabschreibung nicht ausschließlich Neuinvestitionen, sondern auch bereits getätigte Investitionen, sofern die entsprechenden Wirtschaftsgüter noch mit Restbuchwerten in der Bilanz erfasst sind. Unterstellt man beispielsweise für begünstigte Computer eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren, so können im Jahr 2021 all jene Geräte vollständig abgeschrieben werden, die im Wirtschaftsjahr 2019 oder später angeschafft oder hergestellt wurden. Im Falle von Software und einer unterstellten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von fünf Jahren gilt dies für alle im Wirtschaftsjahr 2017 oder später hergestellten oder angeschafften Wirtschaftsgüter.⁵⁶

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Sofortabschreibung schnell Wirkung entfalten soll und sich die Bundeskanzlerin sowie die Ministerpräsidenten und -präsidentinnen deshalb auf eine „untergesetzliche“ Regelung verständigt haben, die mit dem BMF-Schreiben vom 26.02.2021 ergangen ist.⁵⁷ Allerdings zieht dieses Vorgehen heute schon erhebliche Anwendungsfragen nach sich. Diese reichen von der Abgrenzung der Sofortabschreibung zum sofortigen Betriebsausgabenabzug über die Auswirkungen auf die Handelsbilanz bis hin zur bilanziellen Zurechnung von Leasinggeschäften.

48 Spengel/Meier (2016), S. 498.

49 Zur Verschiebung von Investitionen bei Start-Ups siehe Kleen (2021), S. 501.

50 So ebenfalls Kußmaul et al. (2021), S. 4.

51 German Business Panel (2021), Appendix.

52 BDI (2020), S. 4; Hechtner (2020), S. 2063; Wissenschaftlicher Beirat des BMF (2020b), S. 4.

53 Zur detaillierten Begriffsbestimmung der begünstigten Wirtschaftsgüter und dem Unterliegen der sog. Ökodesign-Verordnung siehe BMF v. 26.02.2021 - IV C 3 - S 2190/21/10002 :013, Rz. 2-5.

54 BMF v. 26.02.2021 - IV C 3 - S 2190/21/10002 :013, Rz. 1.

55 BMF v. 26.02.2021 - IV C 3 - S 2190/21/10002 :013, Rz. 6.

56 Ender (2021), S. 593.

57 Ender (2021), S. 591.

18 3. QUALITATIVE UND QUANTITATIVE ANALYSE STEUERPOLITISCHER OPTIONEN

Darüber hinaus besteht keine Bindungswirkung des BMF-Schreibens für die entsprechenden Gerichtsbarkeiten.⁵⁸ Dies führt bereits wenige Monate nach Veröffentlichung des einschlägigen BMF-Schreibens zu erheblichen Rechtsunsicherheiten, weshalb eine zügige gesetzliche Regelung dringend anzuraten ist. Letztlich bleibt anzumerken, dass die zeitnahe Zins- und Liquiditätswirkung einer Sofortabschreibung maßgeblich durch die steuerlichen Verlustverrechnungsbeschrän-

kungen beeinflusst werden können. Dies betrifft vor allem Unternehmen, die bedingt durch die Corona-Krise temporär Verluste erleiden, allerdings bereits in den letzten Jahren in die begünstigten digitalen Wirtschaftsgüter investiert haben oder dies im Hinblick auf ihre Zukunftsfähigkeit auch im Rahmen der Krise realisieren wollen. Um diese Betriebe positiv zu beeinflussen, könnte die zeitliche und/oder betragsmäßige Dimension des Verlustrücktrags (Kapitel 3.3.1) sowie eine temporäre Aussetzung der Mindestbesteuerung (Kapitel 3.3.2) in Betracht gezogen werden.

⁵⁸ Zur ausführlichen Diskussion der einzelnen Anwendungsfragen siehe Bolik et al. (2021), Endert (2021), Kowallik (2021).

Tabelle 6 | Beispiel zur steuerlichen Wirkungsweise der zeitlichen Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags

Unternehmen		2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe	
Groß	Gewinn vor Steuern (31.12.)	10	10	20	-40	30	30	60	
	Verlustrücktrag 30 Mio. EUR & 1 Jahr (1)	Verlustabzug	0	0	20	0	20	0	40
		Verlustrücktrag (31.12.)	-	-	-	20	-	-	
		Verlustvortrag (31.12.)	-	-	-	20	-	-	
		Einkommen nach Verlustabzug	10	10	0	0	10	30	60
<i>Steueraufwand (30%)</i>	3	3	0	0	3	9	18		
Verlustrücktrag 30 Mio. EUR & 3 Jahre (2)	Verlustabzug	0	10	20	0	10	0	40	
	Verlustrücktrag (31.12.)	-	-	-	30	-	-		
	Verlustvortrag (31.12.)	-	-	-	10	-	-		
	Einkommen nach Verlustabzug	10	0	0	0	20	30	60	
	<i>Steueraufwand (30%)</i>	3	0	0	0	6	9	18	
	Δ <i>Steueraufwand (2) - (1)</i>	0	-3	0	0	3	0	0	
Klein	Gewinn vor Steuern (31.12.)	2	2	1	-5	3	3	6	
	Verlustrücktrag 30 Mio. EUR & 1 Jahr (1)	Verlustabzug	0	0	1	0	3	1	5
		Verlustrücktrag (31.12.)	-	-	-	1	-	-	
		Verlustvortrag (31.12.)	-	-	-	4	1	-	
		Einkommen nach Verlustabzug	2	2	0	0	0	2	2
<i>Steueraufwand (30%)</i>	0,6	0,6	0	0	0	0,6	1,8		
Verlustrücktrag 30 Mio. EUR & 3 Jahre (2)	Verlustabzug	2	2	1	0	0	0	1	
	Verlustrücktrag (31.12.)	-	-	-	5	-	-		
	Verlustvortrag (31.12.)	-	-	-	-	-	-		
	Einkommen nach Verlustabzug	0	0	0	0	3	3	6	
	<i>Steueraufwand (30%)</i>	0	0	0	0	0,9	0,9	1,8	
	Δ <i>Steueraufwand (2) - (1)</i>	-0,6	-0,6	0	0	0,9	0,3	0	

3.3 Weitere steuerpolitische Optionen

3.3.1 Zeitliche und betragsmäßige Ausweitung des Verlustrücktrags

Im Rahmen der steuerlichen Sofortmaßnahmen zur Abmilderung wirtschaftlicher Folgen der Corona-Krise für Unternehmen wurde bereits mehrfach die betragsmäßige und zeitliche Ausweitung des Verlustrücktrags gefordert.⁵⁹ Denkbar wäre beispielsweise die betragsmäßige Ausweitung des Verlustrücktrags auf 30 Mio. EUR sowie die Verlängerung des Rücktragszeitraums auf drei Vorjahre.

Anhand des Beispiels in **Tabelle 6** wird die Zins- und Liquiditätswirkung einer zeitlichen Ausweitung des Rücktragszeitraums auf drei Jahre veranschaulicht. Für die betragsmäßige Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags von zehn Mio. EUR auf 30 Mio. EUR können analog die bereits in Kapitel 3.2 diskutierten Effekte herangezogen werden (vgl. **Tabelle 4**).

⁵⁹ So beispielsweise Wissenschaftlicher Beirat des BMF (2020a), S. 4; Bach (2020), S. 2.; Giese et al. (2020), S. 755.

Tabelle 7 | Auswirkungen einer betragsmäßigen und zeitlichen Ausweitung des Verlustrücktrags auf die Effektivsteuerbelastung deutscher Kapitalgesellschaften

Umsatz- rückgang	Größe der KapG	Klein		Mittelgroß		Groß	
		Eff. Steuerbe- lastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbe- lastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbe- lastung [EUR]	Veränderung [%]
0%							
	Basis-Szenario	1.497.616		5.321.801		53.885.596	
	Reform-Szenario	1.493.391	-0,28%	5.265.741	-1,05%	53.661.633	-0,42%
	- Verlustrücktrag 30 Mio. EUR, 1 Jahr	1.493.391	-0,28%	5.265.741	-1,05%	53.661.633	-0,42%
	- Verlustrücktrag 10 Mio. EUR, 3 Jahre	1.493.391	-0,28%	5.265.741	-1,05%	53.661.633	-0,42%
	- Verlustrücktrag 30 Mio. EUR, 3 Jahre	1.493.391	-0,28%	5.265.741	-1,05%	53.661.633	-0,42%
20%							
	Basis-Szenario	1.174.533		4.007.434		39.756.644	
	Reform-Szenario	1.169.900	-0,39%	3.949.377	-1,45%	39.467.627	-0,73%
	- Verlustrücktrag 30 Mio. EUR, 1 Jahr	1.169.900	-0,39%	3.949.377	-1,45%	39.452.670	-0,76%
	- Verlustrücktrag 10 Mio. EUR, 3 Jahre	1.169.801	-0,40%	3.948.556	-1,47%	39.440.033	-0,80%
	- Verlustrücktrag 30 Mio. EUR, 3 Jahre	1.169.801	-0,40%	3.948.556	-1,47%	39.440.033	-0,80%

Quelle: Eigene Berechnung

Von einer weiteren betragsmäßigen Ausweitung des Verlustrücktrags würden vor allem große Unternehmen profitieren, deren Verluste in den Jahren 2020 bzw. 2021 zwischen zehn und 30 Mio. EUR liegen und mit entsprechenden positiven Einkünften der Vorperioden verrechnet werden können. Kleine und mittelgroße Unternehmen werden hingegen nicht profitieren. Im Vergleich zum Berechnungsbeispiel in **Tabelle 4** bleibt der Verlustrücktrag bei kleinen Unternehmen im Falle einer betragsmäßigen Ausweitung unverändert bei einer Mio. EUR.

Um auch diesen Unternehmen – die ebenso von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise betroffen sein können – zusätzlich Liquidität zu verschaffen, erscheint eine Ausweitung des Rücktragzeitraums auf drei Jahre äußerst sinnvoll. Von dieser zeitlichen Ausweitung würden all jene Unternehmen profitieren, die in den Jahren vor Beginn der Corona-Pandemie Gewinne erwirtschaftet haben. Dies trifft im Rahmen der Simulation mit dem European Tax Analyzer auf alle Kapitalgesellschaften der verschiedenen Größenklassen zu. Die in **Tabelle 7** dargestellten Ergebnisse zeigen, dass von einer weiteren betragsmäßigen Erhöhung lediglich große Kapitalgesellschaften profitieren, wohingegen eine zeitliche Ausweitung des Rücktragszeitraums auch kleinen sowie mittelgroßen Kapitalgesellschaften einen Liquiditätsvorteil verschafft.

Grundsätzlich könnten bei einer zeitlichen Ausweitung des Verlustrücktrags auch Unternehmen profitieren, die in den Vorjahren Gewinne erwirtschaftet haben, aber zukünftig defizitäre Ergebnisse erwarten. Allerdings stellt eine zeitliche Ausweitung des Rücktragszeitraums auf drei Jahre keine massive zeitliche Ausdehnung dar, weshalb dieses Missbrauchsargument zu vernachlässigen ist. Um die Missbrauchsanfälligkeit weiter zu verringern, sollten die erweiterten Verlustverrechnungsbeschränkungen zudem weiterhin nur für kriseninduzierte Verluste – aus aktueller Sicht, Verluste der Jahre 2020 und 2021 – Anwendung finden.

Letztlich könnte durch die Ausweitung der Verlustverrechnungsbeschränkungen auch das durch die Anwendung der oben beschriebenen Abschreibungsbegünstigungen erzielte weitere Verlustverrechnungspotential für einen zeitnahen Liquiditätsvorteil genutzt werden.

3.3.2 Aussetzung der Mindestbesteuerung für kriseninduzierte Verluste

Neben dem bereits diskutierten Verlustrücktrag können Unternehmen auch durch die Verrechnung der Verluste mit zukünftigen Gewinnen von einem Liquiditätseffekt profitieren, der gerade den Aufschwung nach der Krise weiter fördern kann. Erste Anzeichen dafür zeigen die seit Februar 2021 steigenden Konjunkturindikatoren des ifo-Instituts⁶⁰ sowie des ZEW Mannheim.⁶¹

Nach aktuellem Rechtsstand ist der Verlustvortrag zeitlich nicht begrenzt. Allerdings wird der Liquiditätseffekt durch die Mindestbesteuerung eingeschränkt. Demnach können aufgelaufene Verluste bis zu einem Betrag von einer Mio. EUR unbeschränkt, darüber hinaus nur bis zu 60% der eine Mio. EUR übersteigenden Einkünfte verrechnet werden (§ 10d Abs. 2 S. 1 EStG). Folglich werden die den Sockelbetrag übersteigenden Gewinne zu 40% steuerlich belastet – selbst wenn das Unternehmen erhebliche Verlustvorträge ausweist.

Die Problematik wird durch die Corona-Krise nochmals verstärkt deutlich. Unternehmen, die nach der Krise wieder Gewinne erzielen, wird durch die Steuerzahlungen – trotz belastender, hoher Verlustvorträge – weiterhin benötigte Liquidität entzogen. Folglich behindert die Mindestbesteuerung die wirtschaftliche Erholung des Unternehmens und wirkt im Zweifel krisenverschärfend.⁶² Als Resultat der Mindestbesteuerung kommt es zu einem deutlich verzögerten Abbau kriseninduzierter Verluste. Im schlimmsten Fall führt die Beschränkung gar gänzlich zum Verlustuntergang. Insbesondere im Rahmen eines Verkaufs könnten Verlustvorträge nur zu einem Bruchteil ihres Nennwerts angesetzt werden oder, im Rahmen eines schädlichen Anteilseignerwechsels (§ 8c KStG) bzw. einer Unternehmensumwandlung, komplett untergehen.⁶³ Darüber hinaus hemmt die Mindestbesteuerung – wie bereits in Kapitel 3.2 erläutert – die Wirkung steuerlicher Investitionsanreize, wie beispielsweise der (temporären) Einführung einer degressiven Abschreibung oder Sofortabschreibung. Aus diesen Gründen sollte eine temporäre Aussetzung der Mindestbesteuerung für einen zeitnahen Abbau kriseninduzierter Verluste erfolgen.

Sollten Mitnahmeeffekte befürchtet werden, könnte die Aussetzung der Mindestbesteuerung zeitlich auf – nach aktuellem Stand – Verluste der Jahre 2020 und 2021 befristet werden. Diese könnten über eine gesonderte Feststellung erfasst und nachverfolgt werden. Für bereits vor der Krise aufgelaufene Verluste findet weiterhin die Mindestbesteuerung Anwendung.⁶⁴ Sobald ein Unternehmen nach der Krise wieder profitabel ist, sollte der Abbau kriseninduzierter Verluste nach dem „Last-in, First-out“ (LIFO)-Prinzip erfolgen. Demnach würden zunächst die Verluste der Jahre 2020 und 2021 unbegrenzt mit zukünftigen Gewinnen verrechnet. Anschließend können die zuvor bereits bestandenen Verlustvorträge – unter Anwendung der Mindestbesteuerung – steuerlich geltend gemacht werden.⁶⁵

⁶⁰ ifo-Institut (2021a) - (2021c).
⁶¹ ZEW Mannheim (2021a) - (2021e).

⁶² Wissenschaftlicher Beirat des BMF (2020a), S. 4. Analog dazu im Kontext der Finanzkrise auch Spengel/ Zinn (2012), S. 43-45.

⁶³ Weiss (2020), S. 1536.

⁶⁴ Wissenschaftlicher Beirat des BMF (2020a), S. 4.

⁶⁵ Bührle et al. (2020), S. 2487.

Tabelle 8 | Beispiel zur steuerlichen Wirkungsweise der (temporären) Aussetzung der Mindestbesteuerung

Unternehmen		2020	2021	2022	2023	Summe
Groß	Gewinn vor Steuern (31.12.)	-40	30	30	30	50
	Verlustabzug	0	18,4	18,4	3,2	40
Mindestbesteuerung (1)	Verlustvortrag (31.12.)	40	21,6	3,2	-	
	Einkommen nach Verlustabzug	0	11,6	11,6	26,8	50
	Steueraufwand (30%)	0	3,48	3,48	8,04	15
Keine Mindestbesteuerung (2)	Verlustabzug	0	30	10	-	40
	Verlustvortrag (31.12.)	40	10	-	-	
	Einkommen nach Verlustabzug	0	0	20	30	50
	Steueraufwand (30%)	0	0	6	9	15
	Δ Steueraufwand (2) - (1)	0	-3,48	2,52	0,96	0
Klein	Gewinn vor Steuern (31.12.)	-5	3	3	3	4
Mindestbesteuerung (1)	Verlustabzug	0	2,2	2,2	0,6	5
	Verlustvortrag (31.12.)	5	2,8	0,6	-	
	Einkommen nach Verlustabzug	0	0,8	0,8	2,4	4
	Steueraufwand (30%)	0	0,24	0,24	0,72	1,2
Keine Mindestbesteuerung (2)	Verlustabzug	0	3	2	-	5
	Verlustvortrag (31.12.)	5	2	-	-	
	Einkommen nach Verlustabzug	0	0	1	3	4
	Steueraufwand (30%)	0	0	0,3	0,9	1,2
	Δ Steueraufwand (2) - (1)	0	-0,24	0,06	0,18	0

Bei Anwendung der Mindestbesteuerung wird der Verlustabzug auf eine Mio. EUR zzgl. 60% der eine Mio. EUR übersteigenden Einkünfte begrenzt. Alle Werte in Mio. EUR. Quelle: Eigene Berechnung.

Sofern die temporäre Aussetzung der Mindestbesteuerung ihre Wirkung entfaltet, kommt es bei den Unternehmen lediglich zu einer zeitlichen Verschiebung der Steuerzahlung und einem daraus resultierenden Zins- und Liquiditätseffekt. Im Vergleich zum Verlustrücktrag tritt dieser allerdings aufgrund der zukünftigen Verlustverrechnung deutlich später ein. Die Auswirkungen einer temporär ausgesetzten Mindestbesteuerung werden anhand eines Beispiels in **Tabelle 8** veranschaulicht. Im Gegensatz zur aktuellen steuerrechtlichen Regelung können Verluste hierdurch zeitlich früher verrechnet werden und reduzieren in diesen Jahren die Unternehmenssteuerlast entsprechend. Dagegen sind die positiven Einkünfte der Folgeperioden voll steuerpflichtig und führen folglich zu höheren Steuerzahlungen in der Zukunft. Über die Totalperiode eines Unternehmens gleichen sich diese Effekte folglich aus (siehe **Tabelle 8**). Letztlich würde der Staat auch in diesem Fall den Unternehmen lediglich einen „Kredit“ gewähren, der den Unternehmen den zeitnahen Abbau kriseninduzierter Verluste

ermöglichen und die wirtschaftliche Erholung nach der Corona-Krise fördern würde. Auf Seiten des Staates wären dagegen aufgrund der aktuell historisch niedrigen Zinsen keine nennenswerten Kosten zu verzeichnen.

Von der temporären Aussetzung der Mindestbesteuerung für Verluste der Jahre 2020 und 2021 profitieren Unternehmen, deren Verluste in diesen beiden Jahren jeweils den Betrag von einer Mio. EUR überschreiten. Darüber hinaus dürfen die Verlustvorträge in profitablen Folgeperioden nicht durch 60% des eine Mio. EUR übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte verrechenbar sein. Erst bei Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen wird die Verlustverrechnung in der Zukunft durch die Mindestbesteuerung beschränkt. Darüber hinaus beeinflusst die Höhe der zukünftigen zur Verlustverrechnung zur Verfügung stehenden, positiven Einkünfte die Wirkung einer temporär ausgesetzten Mindestbesteuerung. Sofern der zukünftige steuerliche Unternehmensgewinn den Betrag von

einer Mio. EUR unterschreitet, wird die steuerliche Verlustverrechnung bereits durch die zur Verlustverrechnung zur Verfügung stehenden positiven Einkünfte beschränkt. In diesem Fall würde das Unternehmen nicht von dem oben beschrie-

benen Zins- und Liquiditätseffekt profitieren.⁶⁶ Anhand der Simulationsergebnisse, die in **Tabelle 9** dargestellt werden, zeigt sich, dass dieser „Nulleffekt“ insbesondere bei kleinen Unternehmen zu beobachten ist.

⁶⁶ Bührle et al. (2020), S. 2489 f.

Tabelle 9 | Auswirkungen einer temporär ausgesetzten Mindestbesteuerung auf die Effektivsteuerbelastung deutscher Kapitalgesellschaften

Umsatz- rückgang	Größe der KapG	Klein		Mittelgroß		Groß	
		Eff. Steuerbe- lastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbe- lastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbe- lastung [EUR]	Veränderung [%]
0%							
	Basis-Szenario	1.497.616		5.321.801		53.885.596	
	Reform-Szenario*	1.493.391	-0,28%	5.265.741	-1,05%	53.661.633	-0,42%
	- Aussetzung Mindest- besteuerung (VR 10 Mio. EUR, 1 Jahr)	1.493.391	-0,28%	5.265.741	-1,05%	53.661.633	-0,42%
	- Aussetzung Mindest- besteuerung (VR 30 Mio. EUR, 3 Jahre)	1.493.391	-0,28%	5.265.741	-1,05%	53.661.633	-0,42%
20%							
	Basis-Szenario	1.174.533		4.007.434		39.756.644	
	Reform-Szenario*	1.169.900	-0,39%	3.949.377	-1,45%	39.467.627	-0,73%
	- Aussetzung Mindest- besteuerung (VR 10 Mio. EUR, 1 Jahr)	1.169.900	-0,39%	3.949.377	-1,45%	39.460.313	-0,75%
	- Aussetzung Mindest- besteuerung (VR 30 Mio. EUR, 3 Jahre)	1.169.801	-0,40%	3.948.556	-1,47%	39.440.033	-0,80%

Anmerkung: VR = Verlustrücktrag. Quelle: Eigene Berechnung.

3.3.3 Einführung einer Sofortabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Eine weitere steuerliche Maßnahmen, die insbesondere einen Investitionsanreiz für deutsche Unternehmen setzen könnte, ist die Sofortabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Diese könnte – analog zur degressiven Abschreibung – nur zeitlich befristet Anwendung finden, z.B. für Neuinvestitionen in den Jahren 2021 bis 2023.

Im Gegensatz zur aktuell geltenden degressiven Abschreibungsmethode ermöglicht es die Sofortabschreibung, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung die damit verbunde-

nen Kosten vollständig von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abzuziehen. Folglich werden die gesamten Anschaffungskosten im ersten Jahr steuerlich geltend gemacht und nicht über mehrere Perioden verteilt. Damit fallen die in **Tabelle 5** veranschaulichten Zins- und Liquiditätswirkungen für Unternehmen nochmals deutlich stärker aus. Eine dauerhafte Senkung der effektiven Unternehmenssteuerbelastung erfolgt nicht. Im Rahmen der Simulation wurde die Sofortabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für alle Maschinen unterstellt. Die in **Tabelle 10** dargestellten Simulationsergebnisse zeigen, dass unabhängig von der Unternehmensgröße der Zins- und Liquiditätseffekt einer Sofortabschreibung deutlich größer ausfällt. Im Fall des

Verlustunternehmens sind zudem die Interaktionseffekte zwischen der Sofortabschreibung und den Verlustverrechnungsbeschränkungen ersichtlich.

Analog zur degressiven Abschreibung würden von dieser Maßnahme grundsätzlich alle Unternehmen – unabhängig von ihrer Größe – profitieren. Voraussetzung ist lediglich, dass eine Investition in das begünstigte Wirtschaftsgut im Anwendungszeitraum vorgenommen wird. Die bereits in Kapitel 3.2 ausgeführte Kritik hinsichtlich eines geringeren

Zins- und Liquiditätseffekts für Unternehmen bestimmter Branchen gilt weiterhin und wird aufgrund der großzügigeren Abschreibungsregelung noch verstärkt. Grundsätzlich wird die Effektstärke vor allem durch die Höhe des Investitionsvolumens sowie – aufgrund des Abzugs von der steuerlichen Bemessungsgrundlage – von der Höhe des zur Anwendung kommenden Steuersatzes beeinflusst. Darüber hinaus hängt der zeitnahe Liquiditätseffekt insbesondere bei Verlustunternehmen maßgeblich von den zeitlichen und betragsmäßigen Verlustverrechnungsbeschränkungen ab.

Tabelle 10 | Auswirkungen einer temporär ausgesetzten Mindestbesteuerung auf die Effektivsteuerbelastung deutscher Kapitalgesellschaften

Umsatz- rückgang	Größe der KapG	Klein		Mittelgroß		Groß	
		Eff. Steuerbe- lastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbe- lastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbe- lastung [EUR]	Veränderung [%]
0%							
	Basis-Szenario	1.497.616		5.321.801		53.885.596	
	Reform-Szenario*	1.493.391	-0,28%	5.265.741	-1,05%	53.661.633	-0,42%
	- Sofortabschreibung Maschinen (VR 10 Mio. EUR, 1 Jahr)	1.482.155	-1,03%	5.226.769	-1,79%	53.194.244	-1,28%
	- Sofortabschreibung Maschinen (VR 30 Mio. EUR, 3 Jahre, Aussetzung Mindest- besteuerung)	1.482.155	-1,03%	5.226.769	-1,79%	53.194.244	-1,28%
20%							
	Basis-Szenario	1.174.533		4.007.434		39.756.644	
	Reform-Szenario*	1.169.900	-0,39%	3.949.377	-1,45%	39.467.627	-0,73%
	- Sofortabschreibung Maschinen (VR 10 Mio. EUR, 1 Jahr)	1.159.157	-1,31%	3.912.290	-2,37%	39.053.857	-1,77%
	- Sofortabschreibung Maschinen (VR 30 Mio. EUR, 3 Jahre, Aussetzung Mindest- besteuerung)	1.159.011	-1,32%	3.911.295	-2,40%	39.002.283	-1,90%

Anmerkung: VR = Verlustrücktrag. Quelle: Eigene Berechnung.

Laut einer Umfrage des German Business Panel haben rund 29% der Unternehmen geplante Investitionen aufgrund der Corona-Krise verschoben. Betroffen waren hiervon insbesondere Betriebe, die relativ hohe Umsatzeinbußen hinnehmen mussten.⁶⁷ Eine großzügigere steuerliche Berücksichtigung könnte dazu beitragen, dass die zurückgestellten Investitionen möglichst zeitnah nachgeholt werden. Aus den oben genannten sowie in Kapitel 3.2 erläuterten Gründen kann die Einführung einer Sofortabschreibung für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens allerdings nicht uneingeschränkt empfohlen werden. Vielmehr würde ihre Einführung dem „Gießkannenprinzip“ gleichkommen, bei dem pauschal eine Vielzahl von Unternehmen begünstigt werden würden. Daher wäre eine zielgerichtete Förderung zukunftsfähiger Geschäftsmodelle bzw. Investitionen oder besonders von der Corona-Krise betroffener Branchen sinnvoller. Dies ist in Ansätzen bereits über die Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter oder die Verdopplung der Forschungszulagen erfolgt.

3.4 Zwischenfazit

Für Unternehmen, die wirtschaftlich von der Corona-Krise betroffen sind, steht zunächst die Sicherung ihrer Liquidität im Vordergrund. Anschließend geht es darum, die Investitionsbereitschaft der Unternehmen zu stimulieren.

3.4.1 Maßnahmen in Deutschland

Wie in den vorherigen Unterkapiteln gezeigt wurde, hat die deutsche Regierung verschiedene steuerliche Maßnahmen ergriffen, um Unternehmen bei der Überwindung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu unterstützen. Als ausgewählte bereits erlassene steuerliche Maßnahmen wurden die Erhöhung des gewerbesteuerlichen Freibetrags für Hinzurechnungstatbestände von 100.000 EUR auf 200.000 EUR, die betragsmäßige Erhöhung des Verlustrücktrags für in den Jahren 2020 und 2021 entstandene Verluste von einer Mio. EUR auf zehn Mio. EUR sowie die temporäre Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 hergestellt oder angeschafft werden, und die Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter analysiert. Dabei zeigt sich, dass die steuerrechtlichen Änderungen nicht allen Unternehmen in gleichem Maße zugute kommen werden. Insbesondere kleine Unternehmen werden sowohl von der Erhöhung des Freibetrags für gewerbesteuerliche Hinzurechnungstatbestände als auch von der betragsmäßigen Erhöhung des Verlustrücktrags regelmäßig nicht profitieren. Als ursächlich hierfür können vor allem zu geringe Hinzurechnungsbeträge oder zu geringe Gewinne der für die Verlustverrechnung relevanten Vorjahre angeführt werden. Von den oben genannten steuerlich vorteilhafteren Abschreibungsregelungen können grundsätzlich alle Unternehmen profitieren, sofern sie im jeweiligen Anwendungszeitraum entsprechend begünstigte Investitionen durchgeführt haben. Wie in der Ana-

lyse gezeigt wurde, kann der Zins- und Liquiditätseffekt dieser Maßnahmen allerdings im Verlustfall maßgeblich durch die Verlustverrechnungsbeschränkungen gehemmt werden.

Durch die Ausweitung des Verlustrücktrags – insbesondere in zeitlicher Hinsicht – sowie der temporären Aussetzung der Mindestbesteuerung für kriseninduzierte Verluste könnte diesen Hemmnissen begegnet werden. Insbesondere nach der Anhörung von Experten im Finanzausschuss des Bundestages zum Dritten Corona-Steuerhilfegesetz bleibt fraglich, weshalb es zu keiner zeitlichen Ausweitung des Verlustrücktrags gekommen ist.⁶⁸

Insgesamt zeigt sich, dass der deutsche Gesetzgeber die Möglichkeiten der steuerlichen Sofortmaßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise für Unternehmen noch nicht voll ausgeschöpft hat. Die Zins- und Liquiditätseffekte, die mittels der bisher erlassenen Maßnahmen erreicht werden, können mit einfachen Mitteln, wie beispielsweise der zeitlichen Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags sowie der Aussetzung der Mindestbesteuerung, deutlich erhöht werden. Dabei würde es aufgrund des aktuellen Niedrigzinsumfelds zu keinen nennenswerten Kosten für den deutschen Staat kommen, denn die vorzeitige Sicherstellung von Liquidität zieht für den Fiskus keine bzw. nur zu vernachlässigende, geringe Kosten nach sich.

3.4.2 Internationaler Vergleich

Auch im internationalen Vergleich wird deutlich, dass andere Regierungen in dieser Hinsicht deutlich großzügigere steuerliche Maßnahmen verabschiedet haben. Eine exemplarische Auswahl wird in **Tabelle 11** dargestellt und nachfolgend ausführlicher erläutert.

Beispielsweise wurde im Vereinigten Königreich Großbritanniens und Nordirlands der Rücktragszeitraum für die steuerliche Verlustverrechnung für Veranlagungszeiträume, die zwischen dem 01.04.2020 und 31.03.2022 enden, von einem auf drei Jahre ausgeweitet und betragsmäßig auf zwei Mio. GBP (ca. 2,3 Mio. EUR) beschränkt. Darüber hinaus wurde eine sogenannte „Super-deduction“ für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeführt, die in den Jahren 2021, 2022 oder 2023 angeschafft oder hergestellt wurden. Diese erlaubt es dem Steuerpflichtigen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung 130% der entsprechenden Kosten von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abzuziehen.⁶⁹ Hierdurch fällt der im Rahmen der Sofortabschreibung erläuterte Liquiditätseffekt nochmals stärker aus.

⁶⁷ Die aktuellen Ergebnisse der Umfrage wurden uns auf Anfrage vom German Business Panel zur Verfügung gestellt (Stand: 14.05.2021). Mehr Informationen zum Projekt und zur Methodik sind unter <https://gbpanel.org/> verfügbar.

⁶⁸ Hier ebenfalls Wengerofsky (2021), S. 264 f.

⁶⁹ HM Treasury (2021).

Tabelle 11 | Steuerliche Sofortmaßnahmen ausgewählter Länder

Maßnahme	Geltungsdauer
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	
- Ausweitung Verlustrücktrag von einem auf drei Jahre (max. 2 Mio. GBP)	01.04.2020–31.03.2022
- Einführung „super-deduction“ i.H.v. 130% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (plant and machinery)	01.04.2021–31.03.2023
Vereinigte Staaten von Amerika	
- (Wieder-)Einführung Verlustrücktrag mit einem Rücktragszeitraum von fünf Jahren	Verluste der Jahre 2018, 2019, 2020
- Aufhebung der 80%-Beschränkung für die Verlustverrechnung mit zukünftigen Gewinnen	Verluste der Jahre 2018, 2019, 2020
- Zinsschranke: Erhöhung der EBITDA-Grenze von 30% auf 50%; EBITDA aus dem Jahr 2019 kann auch für 2020 angesetzt werden	2019 und 2020

Quelle: Eigene Berechnung.

In den Vereinigten Staaten von Amerika war seit dem „Tax Cuts and Jobs Act“, der unter Donald Trump im Dezember 2017 verabschiedet wurde, kein steuerlicher Verlustrücktrag mehr zulässig. Diese strikte zeitliche Beschränkung wurde im Zuge der Corona-Krise aufgehoben. Demnach können amerikanische Unternehmen Verluste der Jahre 2018, 2019 sowie 2020 mit Gewinnen aus den jeweils vorangegangenen fünf Jahren verrechnen. Eine betragsmäßige Beschränkung des Verlustrücktrags besteht lediglich durch die Höhe der Gewinne der entsprechenden Vorjahre. Darüber hinaus können die Verluste der genannten Jahre unbeschränkt mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden. Vor der Corona-Krise war diese Verlustverrechnung auf 80% der positiven Einkünfte des jeweiligen Jahres beschränkt.⁷⁰ Letztlich bleibt anzumerken, dass die USA auch im Hinblick auf die krisenverschärfende Regelung der Zinsschranke Anpassungen vorgenommen haben. Demnach können Zinsaufwendungen in den Jahren 2019 und 2020 bis zu 50% des EBITDA – und nicht wie bis-

70 US Congress (2021).

her zu 30% – von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Da aufgrund einer Verlustsituation das steuerliche EBITDA in Krisenjahren nahe null sein kann, wurde zudem ein Wahlrecht für den Steuerpflichtigen eingeführt, das es ihm erlaubt, das EBITDA des Jahres 2019 auch für das Jahr 2020 zugrunde zu legen.⁷¹ Um der krisenverschärfenden Regelung der Zinsschranke entgegenzuwirken wäre eine entsprechende Anpassung auch in Deutschland wünschenswert. Dies ist allerdings seit der Harmonisierung der Zinsschranke auf europäischer Ebene durch die Anti-Tax Avoidance Directive nur noch durch eine Änderung der Richtlinie und damit durch vorherige Zustimmung aller europäischen Mitgliedstaaten möglich.

Anhand der zuvor genannten Beispiele zeigt sich, dass in anderen Staaten teilweise deutlich großzügigere steuerliche Sofortmaßnahmen im Rahmen der Corona-Krise erlassen wurden, um die Liquidität der Unternehmen zu sichern und ihre Investitionsbereitschaft zu stimulieren.

71 US Congress (2021).

4. Qualitative Analyse weiterer steuerlicher Maßnahmen

4.1 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Über die bereits im dritten Kapitel analysierten zusätzlichen steuerlichen Maßnahmen hinaus könnten noch weitere in Betracht gezogen werden, die beispielsweise auch gezielt kleine und mittelgroße Unternehmen begünstigen. Das deutsche Steuergesetz sieht bereits die Möglichkeit vor, Kosten für sogenannte GWGs sofort als Betriebsausgabe geltend zu machen. Als GWG sind abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens klassifiziert, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 EUR (exklusive Umsatzsteuer) nicht überschreiten (§ 6 Abs. 2 S. 1 EStG). Diese Höchstgrenze wurde zuletzt im Jahr 2018 von ursprünglich 410 EUR angehoben.

Da die Aufwendungen die steuerliche Bemessungsgrundlage bereits im Anschaffungsjahr in voller Höhe mindern, ergibt sich ein zeitnaher Liquiditätseffekt. Daneben verringert der sofortige Abzug den administrativen Aufwand. Die Kosten können direkt aufwandswirksam erfasst werden; die Wirtschaftsgüter müssen nicht über eine mehrjährige Abschreibungsdauer hinweg dokumentiert werden.

Eine zeitlich befristete Anhebung der GWG-Grenze auf 1.500 EUR für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022 würde alle Unternehmen zusätzlich entlasten. Deutsche Betriebe verfügen in beachtlichem Umfang über GWG.⁷² Im Vergleich zur Sofortabschreibung von Maschinen profitieren daher nicht nur Branchen des produzierenden Gewerbes. Die Maßnahme wirkt sich etwa auch auf Unternehmen im Dienstleistungssektor aus, die weniger kapitalintensiv arbeiten und statt-

dessen eine Vielzahl kleinerer Investitionen in beispielsweise Büroausstattung tätigen. Ab 2023 könnte eine langfristig erhöhte GWG-Grenze von 1.000 EUR festgesetzt werden. Die Anhebung des Schwellenwerts wurde bereits vom Bundesrat (in Kombination mit einer Abschaffung der bisher bis 1.000 EUR möglichen Poolabschreibung)⁷³ vorgeschlagen⁷⁴ und wird auch vom Deutschen Steuerberaterverband befürwortet.⁷⁵ Für die Wirkungsweise des GWG-Abzugs kommt es auf die Ertragssituation des Unternehmens an: Unternehmen, die positive Einnahmen erzielen, können mit dem zusätzlichen Abzug direkt ihre Steuerlast reduzieren. Bei Verlustunternehmen werden hingegen durch die zusätzlichen Abzüge bereits bestehende Verluste weiter erhöht. Diese Firmen profitieren nur vom Liquiditätseffekt, wenn sie ihre Verluste zeitnah verrechnen können. Wie auch bei der Sofortabschreibung müssen daher Interaktionen mit den steuerlichen Verlustverrechnungsregeln berücksichtigt werden.

Im internationalen Vergleich zeigt sich der deutsche Gesetzgeber nicht besonders großzügig. Während es durchaus europäische Staaten gibt, die den Sofortabzug von GWGs noch stärker einschränken, gewähren mehrere Länder die Vergünstigung für deutlich kostenintensivere Anschaffungen (Abbildung 1). An der Spitze steht hierbei Schweden mit einer Wertgrenze von 23.800 SEK (ca. 2.300 EUR) im Jahr 2021.⁷⁶

⁷³ Bei der Poolabschreibung nach § 6 Abs. 2a EStG können Wirtschaftsgüter mit einem Wert zwischen 250 EUR und 1.000 EUR in einem Sammelposten erfasst werden, der über fünf Jahre linear abgeschrieben wird. Die Regelung soll zur Vereinfachung dienen, da das Ausscheiden einzelner Gegenstände aus dem Sammelposten über die reguläre Abschreibung hinaus nicht weiter berücksichtigt werden muss.

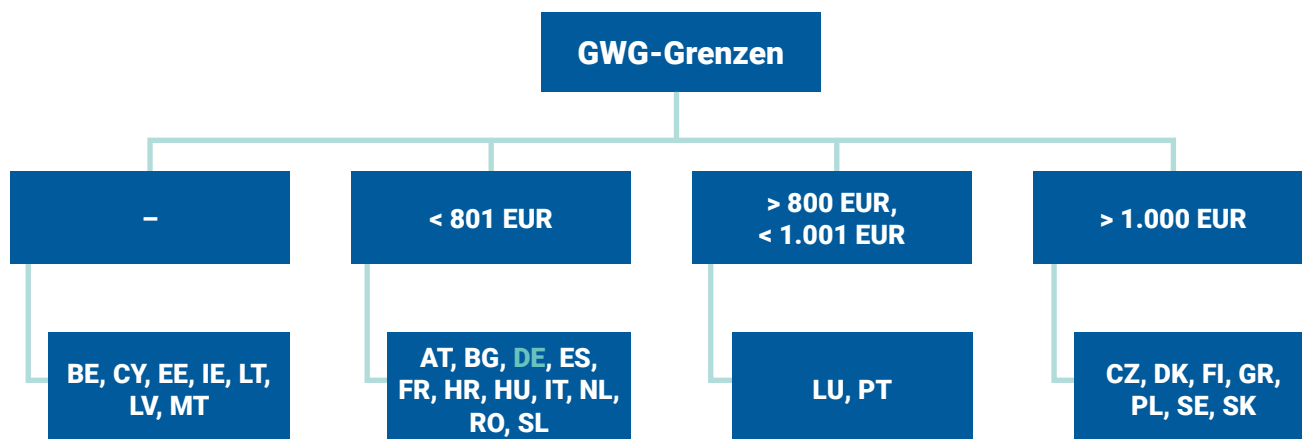
⁷⁴ BR-Drucks. 503/20 v. 9.10.2020, S. 5-6.

⁷⁵ DStV (2020), S. 20.

⁷⁶ IBFD (2021), Sweden.

⁷² Ortmann-Babel/Bolik (2008), S. 1217.

Abbildung 1 | Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter in Europa



4.2 Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe

Zur gezielten Förderung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen sieht der Gesetzgeber in § 7g EStG eine weitere Sondervorschrift für steuerliche Abschreibungen vor. Im Gegensatz zur vorhergehend diskutierten Regelung können hiervon jedoch nur Betriebe profitieren, deren Gewinn 200.000 EUR nicht überschreitet (§ 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG).

Die Vorschrift regelt die sogenannten Investitionsabzugsbeträge bei beweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vermietet oder vom Betrieb selbst in Deutschland genutzt werden (§ 7g EStG). Hierbei können voraussichtliche Aufwendungen für geplante Investitionen bereits bis zu zwei Jahre im Voraus steuerlich geltend gemacht werden (§ 7g Abs. 3 S. 1 EStG). Im Gegenzug wird

ein Ausgleichsposten geschaffen, der zum Zeitpunkt der tatsächlichen Anschaffung des Wirtschaftsguts mit den Kosten verrechnet wird (§ 7g Abs. 2 S. 2 EStG). Dadurch können die Aufwendungen für steuerliche Zwecke früher abgezogen werden; zum Zeitpunkt der Investition ist die Zahlung in der Höhe des Abzugsbetrags dagegen nicht aufwandswirksam. Die Bemessungsgrundlage für nachfolgende reguläre Abschreibungen ist entsprechend anzupassen (§ 7g Abs. 2 S. 3 EStG). Der Investitionsabzugsbetrag ist auf 50% der geplanten Kosten und maximal 200.000 EUR pro Jahr beschränkt (§ 7g Abs. 1 EStG). Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer erhöhten Abschreibung über fünf Jahre von insgesamt bis zu 20% (§ 7g Abs. 5 EStG). Kombiniert mit der 25%igen degressiven Abschreibung kann die Sonderabschreibung folglich zu Abschreibungen von bis zu 45% im Anschaffungsjahr führen.⁷⁷

⁷⁷ Schiffers/ Köster (2020), S. 839; Dorn (2020), S. 1478.

Tabelle 12 | Beispiel zur steuerlichen Wirkungsweise der (temporären) Aussetzung der Mindestbesteuerung

		2021	2022	2023	2024	2025	2026	Summe
Keine Inanspruchnahme (1)	Bilanzansatz (1.1.)		100	80	60	40	20	
	Abschreibung		20	20	20	20	20	100
	Bilanzansatz (31.12.)		80	60	40	20	0	
	Abschreibungssatz		20%	20%	20%	20%	20%	100%
	Gewinn vor Steuern (31.12.)	100	100	100	100	100	100	600
	Abschreibung		20	20	20	20	20	100
	Einkommen nach Abschreibung		80	80	80	80	80	500
	Steueraufwand (30%)	30	24	24	24	24	24	150
Inanspruchnahme (2)	Bilanzansatz (1.1.)		50	30	22,5	15	7,5	
	Investitionsabzugsbetrag/ Abschreibung	50	20	7,5	7,5	7,5	7,5	100
	Bilanzansatz (31.12.)		30	22,5	15	7,5	0	
	Abschreibungssatz	50%	20%	7,5%	7,5%	7,5%	7,5%	100%
	Gewinn vor Steuern (31.12.)	100	100	100	100	100	100	600
	Investitionsabzugsbetrag/ Abschreibung	50	20	7,5	7,5	7,5	7,5	100
	Einkommen nach Investitionsabzugs- betrag/Abschreibung	50	80	92,5	92,5	92,5	92,5	500
	Steueraufwand (30%)	15	24	27,75	27,75	27,75	27,75	150
	Δ Steueraufwand (2) - (1)	-15	0	3,75	3,75	3,75	3,75	0

Erwirbt ein kleiner Betrieb beispielsweise am 1.1.2022 eine Maschine zum Preis von 100.000 EUR, kann diese regulär (unbeachtlich der aktuell möglichen degressiven Abschreibung) über deren Nutzungsdauer von fünf Jahren mit jährlich 20.000 EUR abgeschrieben werden (**Tabelle 12**, obere Hälfte). Alternativ kann das Unternehmen den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen und bereits im Jahr 2021 die Hälfte der erwarteten Kosten steuerlich geltend machen. Im Beispiel beläuft sich der Abzugsbetrag auf 50.000 EUR, was in 15.000 EUR Steuerersparnis resultiert. Durch diese freien Mittel kann ein Teil der Investition im nachfolgenden Jahr finanziert werden. Die Anschaffungskosten werden im Jahr 2022 entsprechend um die bereits im Vorjahr berücksichtigten 50.000 EUR herabgesetzt. Neben der regulären linearen Abschreibung kann im Jahr 2022 zusätzlich noch die Sonderabschreibung mit maximal 20% des reduzierten Kaufpreises in Anspruch genommen werden. Erfolgt dies, wird ab dem Jahr 2023 die Abschreibungssumme für die verbleibenden Jahre bis zum Ende des Abschreibungszeitraums entsprechend verringert. Durch die Kombination des Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibung können bis zum Ende des Anschaffungsjahres bereits bis zu 70% der Anschaffungskosten steuerlich abgesetzt werden (**Tabelle 12**, untere Hälfte).

Das Beispiel illustriert, dass sich für das Unternehmen ein reiner Liquiditätseffekt ergibt. In Summe wird in beiden Fällen Aufwand in gleicher Höhe steuerlich geltend gemacht. Bei Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibung erfolgt der steuerliche Abzug jedoch deutlich früher als bei der regulären Abschreibung. Durch die vorverlagerten Abzüge wird die Liquidität der Unternehmen in den ersten Jahren erhöht. Den Steuerersparnissen in den früheren Perioden stehen dabei höhere Steuerzahlungen in späteren Perioden gegenüber. Im Ergebnis erfolgt eine zinslose Steuerstundung, die Investitionskapital für kleine und mittelgroße Unternehmen früher verfügbar macht.⁷⁸ Der Investitionsabzugsbetrag kann auch in Verlustjahren beansprucht werden; positive Liquiditätseffekte ergeben sich in diesen Fällen erst bei einer Steuererstattung durch Verlustrückträge (analog dazu auch die Ausführungen zu den Effekten der degressiven und der Sofortabschreibung in Kapitel 3.2.2.3 und 3.3.3).⁷⁹

Die Flexibilisierung der Vorschrift⁸⁰ war jüngst ein „Kernelement“⁸¹ des Jahressteuergesetz 2020.⁸² Nichtsdestotrotz könnten weitreichendere Anpassungen in Betracht gezogen werden, um die positive Liquiditätswirkung weiter zu verstärken und gezielt Investitionen von kleinen und mittelgroßen Unternehmen zu fördern. Gerade diese Unternehmen können von den bereits erlassenen steuerlichen Sofortmaßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise nicht in vollem Umfang profitieren. Aktuell beschränkt sich die Förderung des § 7g EStG auf bewegliche Wirtschaftsgüter

des Anlagevermögens. Diese Begrenzung könnte, wie auch ursprünglich vom Bundesrat gefordert,⁸³ auf immaterielle Wirtschaftsgüter ausgeweitet werden. Dies würde auch Investitionen in die Digitalisierung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen fördern.⁸⁴ Beispielsweise könnten – im Rahmen einer vergleichbaren belgischen Regelung – Investitionskosten sowohl für materielle als auch immaterielle Wirtschaftsgüter bis zu drei Jahre im Voraus steuerlich geltend gemacht werden.⁸⁵ Zudem könnte der Kreis der Begünstigten durch eine Anhebung der Größenkriterien, sowohl in Bezug auf die einheitliche Gewinngrenze für förderungsfähige Unternehmen als auch das betragsmäßige Förderlimit, zusätzlich erweitert werden. Darüber hinaus könnte der Satz für Investitionsabzugsbeträge, zeitlich begrenzt für Investitionen bis zum Jahr 2023, angehoben werden. Würde z.B. eine Erhöhung von 50% auf 100% in Betracht gezogen, könnten Unternehmen zukünftige Investitionen in den Jahren 2021 und 2022 vorgelagert voll steuerwirksam geltend machen. Seit 1.1.2021 können beispielsweise kleine und mittelgroße Unternehmen in Polen geplante Investitionen in bewegliche materielle Wirtschaftsgüter bereits ein Jahr im Voraus von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abziehen, begrenzt nur durch die Höhe des Gewinns.⁸⁶

Flankierend zur bereits gewährten beschleunigten Abschreibung könnte durch diese Reformen investitionswilligen Betrieben zusätzliche Liquidität zur Verfügung gestellt werden. Sollte eine generelle Sofortabschreibung aus fiskalischen Gründen nicht in Betracht gezogen werden, könnten alternativ über die Begünstigungen in § 7g EStG gezielt kleine und mittelgroße Unternehmen gefördert werden.⁸⁷ Bei Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Abzugs noch negative Einkünfte erzielen, wäre gegebenenfalls die Kombination mit großzügigeren Verlustrücktrags- und -vortragsregeln sinnvoll, um die gewünschte Wirkung erzielen zu können (vgl. Kapitel 3.3.1 und 3.3.2).⁸⁸

78 Mertens (2021), S. 65; Giese et al. (2020), S. 757.

79 Mertens (2021), S. 69.

80 In § 7g EStG a.F. (vor dem 29.12.2020) lag die Höchstgrenze für Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung bei 40%. Größenkriterien waren Betriebsvermögen bis 235.000 EUR bei bilanzierenden Steuerpflichtigen und ein Maximalgewinn von 100.000 EUR bei Einnahmenüberschussrechtern. Außerdem waren vermietete Wirtschaftsgüter von der Begünstigung ausgenommen.

81 Dorn/Horstkötter (2021), S. 135.

82 Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21.12.2020, BGBl. I 2020, S. 3096 ff.

83 BR-Drucks. 503/20 v. 9.10.2020, S. 10-11.

84 Giese et al. (2020), S. 757.

85 Begrenzt werden diese Abzüge auf 50% des Gewinns und maximal 37.500 EUR; vgl. IBFD (2021), Belgium, Section 1.9.3.

86 IBFD (2021), Poland, Section 1.9.2.

87 So befürworten bspw. Giese et al. (2020, S. 757) eine zielgerichtete Förderung im Rahmen des § 7g EStG gegenüber einer umfassenden Sofortabschreibung.

88 Zur Interaktion mit degressiver Abschreibung und erweiterten Verlustrücktrag z.B. Mertens (2021), S. 69.

5. Fazit

Die Corona-Krise hat die deutsche Wirtschaft schwer getroffen. Während der SVR eine deutliche Erholung in den Jahren 2021 und 2022 prognostiziert, sind die Erwartungen deutscher Unternehmerinnen und Unternehmer laut aktueller Umfragen weniger optimistisch. Es ist noch nicht absehbar, wie lange eine wirtschaftliche Erholung von den Krisenfolgen dauern wird. Insbesondere eine Förderung unter Einbezug der steuerrechtlichen Regelungen sollte ein zentrales Element zur Unterstützung betroffener Betriebe sein. Durch bereits vorhandene Informationen und Kontrollmechanismen bei den Finanzämtern bietet sich das deutsche Steuersystem als effizientes Vehikel für zielgerichtete Maßnahmen an. Die Unternehmen könnten so schnell und unbürokratisch beim Re-Start aus der Krise unterstützt werden.

Die bereits veranlassten Steuerhilfen zielen primär auf zeitliche Verschiebungen der Steuerzahlungen ab: Durch Steuerstundungen, Erhöhungen der Verlustrücktragsgrenze und vorteilhaftere Abschreibungsregeln wird Unternehmen – sofern diese von den Erweiterungen profitieren – zeitnah dringend benötigte Liquidität zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um rein temporäre Effekte und nicht um eine dauerhafte Senkung der Effektivsteuerbelastung von Unternehmen. Die Steuerreduktion durch zeitnahe Verlustverrechnung sowie Geltendmachung vorgezogener Aufwendungen im Rahmen der Abschreibung wird auf lange Sicht durch entsprechend höhere Steuerzahlungen der Unternehmen in der Zukunft ausgeglichen. Diese Erleichterungen verursachen für den deutschen Fiskus aufgrund seiner günstigen Refinanzierungsmöglichkeiten im aktuellen Niedrigzinsumfeld geringe bis gar keine Kosten. Nach wirksamen Eingriffen zur Liquiditätssicherung der Unternehmen zu Beginn der Krise folgten durch die Regierung jedoch nur noch zaghafte Maßnahmen.

Mit geringem Aufwand und überschaubaren Kosten könnten die bestehenden steuerlichen Regelungen ausgebaut und in der Wirksamkeit deutlich erhöht werden. Für die weitere Unterstützung deutscher Unternehmen kommen verschiedene Maßnahmen in Betracht: Von einer Erhöhung der absoluten Verlustrücktragsgrenze profitieren hauptsächlich große Unternehmen. Für kleine und mittelgroße Unternehmen wäre eine Ausweitung des Rücktragszeitraums deutlich relevanter und wirkungsvoller. Darüber hinaus sollte auch über eine Aussetzung der Mindestbesteuerung für kriseninduzierte Verluste nachgedacht werden. Durch die Besteuerung von Gewinnen trotz hoher bestehender Verlustvorräte droht die Mindestbesteuerung die wirtschaftliche Erholung von Unternehmen auszubremsen. Eine Sofortabschreibung für Maschinen würde die positiven Effekte der bereits eingeführten degressiven

Abschreibung weiter verstärken, käme aber primär Betrieben im verarbeitenden Gewerbe mit hohen Kapitalinvestitionen zugute. Alternativ könnten die Abzugsgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter erhöht werden, um die aktuelle Steuerbelastung branchenübergreifend zu reduzieren. Zudem könnten kleine und mittelgroße Unternehmen gezielt durch eine großzügigere Ausgestaltung des Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibungen (§ 7g EStG) gefördert werden. Hierbei ist zu beachten, dass verlusttragende Unternehmen nur von günstigeren Abschreibungsregeln profitieren können, wenn sie entsprechende Möglichkeiten zum Ausgleich ihrer Verluste haben. Aus diesem Grund kommt der Interaktion der Abschreibungsregelungen und den Verlustverrechnungsbeschränkungen eine zentrale Rolle zu.

Zusammenfassend besteht insbesondere bei der steuerlichen Verlustverrechnung Nachholbedarf zur Unterstützung von der Krise betroffener Unternehmen. Eine Ausweitung des Verlustrücktrags würde dabei den größten und äußerst zeitnahen Liquiditätseffekt erzielen. Die Aussetzung der Mindestbesteuerung würde deutsche Unternehmen ebenfalls entlasten und den wirtschaftlichen Aufschwung nach der Corona-Krise unterstützen; positive Effekte ergäben sich hier jedoch erst zeitversetzt in den kommenden Jahren. Dementgegen profitieren von großzügigeren Abschreibungsregeln auch unbeeinträchtigte Unternehmen. Diese Maßnahmen sind vielmehr als Investitionsförderung zu bewerten. Anstatt einer solch breit angelegten Förderung könnten Defizite über mehr zielgerichtete Vergünstigungen aufgeholt werden. In Betracht kommen hier beispielsweise Regelungen wie der Investitionsabzugsbetrag, von dem speziell kleine und mittlere Unternehmen profitieren können.

Anhang

Im nachfolgenden Anhang werden die Ergebnisse aller dieser Studie zugrundeliegenden Simulationen, die mit dem Modell „European Tax Analyzer“ durchgeführt wurden, dargestellt. Dem European Tax Analyzer liegt ein Simulationszeitraum von 10 Perioden zugrunde. Anschließend kommt es zur Liquidation des Modellunternehmens. Entstehen im Rahmen der Simulation sehr hohe Verluste (z.B. im Fall des mittelgroßen und großen Modellunternehmens bei Umsatzrückgängen von 30% und/oder 40%), können alle Körperschaftsteuerzahlungen bis zum Ende des Simulationszeitraums auf null reduziert werden. Folglich bleiben in diesen Fällen höhere zukünftige Steuerzahlungen unberücksichtigt. Dies führt aus Unternehmenssicht zu einer deutlich höheren Reduktion der Effektivsteuerbelastung. Würde der Simulationszeitraum dagegen ausgedehnt werden, würden diese Effekte weitaus geringer ausfallen.

Anhang 1 | Auswirkungen ausgewählter steuerlicher Sofortmaßnahmen auf die Effektivsteuerbelastung deutscher Kapitalgesellschaften – Gesamtdarstellung

Größe der KapG	Umsatzrückgang	0%		10%		20%		30%		40%	
		Eff. Steuerbelastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbelastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbelastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbelastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbelastung [EUR]	Veränderung [%]
Klein											
Basis-Szenario		1.497.616		1.335.605		1.174.533		1.017.961		861.067	
Reform-Szenario*		1.493.391	-0,28%	1.331.302	-0,32%	1.169.900	-0,39%	1.011.661	-0,62%	850.827	-1,19%
- Freibetrags gewsti. Hinzurechnung		1.497.616	0,00%	1.335.605	0,00%	1.174.533	0,00%	1.017.961	0,00%	861.011	0,01%
- Verlustrücktrag 10 Mio. EUR		1.497.616	0,00%	1.335.605	0,00%	1.174.533	0,00%	1.017.961	0,00%	861.067	0,00%
- Degr. Abschreibung Maschinen		1.496.138	-0,10%	1.334.122	-0,11%	1.173.003	-0,13%	1.015.995	-0,19%	857.775	-0,38%
- Sofortabschreibung Geschäftsausstattung		1.494.869	-0,18%	1.332.786	-0,21%	1.171.430	-0,26%	1.013.628	-0,43%	854.084	-0,81%

Größe der KapG	Umsatzrückgang	0%		10%		20%		30%		40%	
		Eff. Steuerbelastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbelastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbelastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbelastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbelastung [EUR]	Veränderung [%]
Mittelgroß											
	Basis-Szenario	5.321.801		4.661.993		4.007.434		3.364.360		2.932.036	
	Reform-Szenario	5.265.741	-1,05%	4.605.677	-1,21%	3.949.377	-1,45%	3.295.945	-2,03%	2.726.821	-7,00%
	- Freibetrags gewstl. Hinzurechnung	5.280.880	-0,77%	4.621.106	-0,88%	3.966.594	-1,02%	3.323.522	-1,21%	2.900.015	-1,09%
	- Verlustrücktrag 10 Mio. EUR	5.321.801	0,00%	4.661.993	0,00%	4.006.725	-0,02%	3.364.116	-0,01%	2.883.062	-1,67%
	- Degr. Abschreibung Maschinen	5.316.515	-0,10%	4.656.683	-0,11%	4.002.027	-0,13%	3.356.306	-0,24%	2.866.410	-2,24%
	- Sofortabschreibung Geschäftsausstattung	5.311.943	-0,19%	4.651.876	-0,22%	3.996.361	-0,28%	3.347.974	-0,49%	2.840.355	-3,13%
Groß											
	Basis-Szenario	53.885.596		46.765.586		39.756.644		35.061.494		33.524.956	
	Reform-Szenario	53.661.633	-0,42%	46.529.998	-0,50%	39.467.627	-0,73%	32.932.278	-6,07%	30.685.164	-8,47%
	- Freibetrags gewstl. Hinzurechnung	53.844.591	-0,08%	46.724.611	-0,09%	39.715.352	-0,10%	35.030.685	-0,09%	33.491.744	-0,10%
	- Verlustrücktrag 10 Mio. EUR	53.885.596	0,00%	46.756.921	-0,02%	39.710.659	-0,12%	33.842.824	-3,48%	32.258.399	-3,78%
	- Degr. Abschreibung Maschinen	53.807.108	-0,15%	46.686.435	-0,17%	39.662.015	-0,24%	34.492.574	-1,62%	33.016.840	-1,52%
	- Sofortabschreibung Geschäftsausstattung	53.764.968	-0,22%	46.639.639	-0,27%	39.598.938	-0,40%	34.043.005	-2,90%	32.475.170	-3,13%

* Aufgrund von Interaktionseffekten zwischen den isoliert betrachteten steuerlichen Regelungen (Freibetrag gewst. Hinzurechnung, Verlustrücktrag 10 Mio. EUR, degr. Abschreibung Maschinen und Sofortabschreibung Geschäftsausstattung) ergibt sich der Gesamteffekt zwischen dem Basis-Szenario und dem Reform-Szenario nicht durch Addition aller Einzeleffekte.

Quelle: Eigene Berechnung.

Anhang 2 | Auswirkungen weiterer steuerlicher Sofortmaßnahmen auf die Effektivsteuerbelastung einer kleinen Kapitalgesellschaft in Deutschland

Kleine KapG	Umsatzrückgang	0%		10%		20%		30%		40%	
		Eff. Steuerbelastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbelastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbelastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbelastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbelastung [EUR]	Veränderung [%]
Status quo											
	Basis-Szenario	1.497.616		1.335.605		1.174.533		1.017.961		861.067	
	Reform-Szenario	1.493.391	-0,28%	1.331.302	-0,32%	1.169.900	-0,39%	1.011.661	-0,62%	850.827	-1,19%
Ausweitung Verlustrücktrag											
	- Verlustrücktrag 30 Mio. EUR, 1 Jahr	1.493.391	-0,28%	1.331.302	-0,32%	1.169.900	-0,39%	1.011.661	-0,62%	850.827	-1,19%
	- Verlustrücktrag 10 Mio. EUR, 3 Jahre	1.493.391	-0,28%	1.331.302	-0,32%	1.169.801	-0,40%	1.009.131	-0,87%	843.837	-2,00%
	- Verlustrücktrag 30 Mio. EUR, 3 Jahre	1.493.391	-0,28%	1.331.302	-0,32%	1.169.801	-0,40%	1.009.131	-0,87%	843.837	-2,00%
Aussetzung Mindestbesteuerung											
	- Aussetzung Mindestbesteuerung (VR 10 Mio. EUR, 1 Jahr)	1.493.391	-0,28%	1.331.302	-0,32%	1.169.900	-0,39%	1.011.661	-0,62%	850.827	-1,19%
	- Aussetzung Mindestbesteuerung (VR 30 Mio. EUR, 3 Jahre)	1.493.391	-0,28%	1.331.302	-0,32%	1.169.801	-0,40%	1.009.131	-0,87%	843.837	-2,00%
Sofortabschreibung Maschinen											
	- Sofortabschreibung Maschinen (VR 10 Mio. EUR, 1 Jahr)	1.482.155	-1,03%	1.320.243	-1,15%	1.159.157	-1,31%	999.437	-1,82%	832.516	-3,32%
	- Sofortabschreibung Maschinen (VR 30 Mio. EUR, 3 Jahre, Aussetzung Mindestbesteuerung)	1.482.155	-1,03%	1.320.243	-1,15%	1.159.011	-1,32%	998.456	-1,92%	824.442	-4,25%

Anmerkung: VR = Verlustrücktrag. Quelle: Eigene Berechnung.

Anhang 3 | Auswirkungen weiterer steuerlicher Sofortmaßnahmen auf die Effektivsteuerbelastung einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft in Deutschland

Mittel- große KapG	Umsatz- rückgang	0%		10%		20%		30%		40%	
		Eff. Steuer- belastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuer- belastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuer- belastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuer- belastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuer- belastung [EUR]	Veränderung [%]
Status quo											
	Basis-Szenario	5.321.801		4.661.993		4.007.434		3.364.360		2.932.036	
	Reform-Szenario	5.265.741	-1,05%	4.605.677	-1,21%	3.949.377	-1,45%	3.295.945	-2,03%	2.726.821	-7,00%
Ausweitung Verlustrücktrag											
	- Verlustrücktrag 30 Mio. EUR, 1 Jahr	5.265.741	-1,05%	4.605.677	-1,21%	3.949.377	-1,45%	3.295.945	-2,03%	2.726.821	-7,00%
	- Verlustrücktrag 10 Mio. EUR, 3 Jahre	5.265.741	-1,05%	4.605.677	-1,21%	3.948.556	-1,47%	3.295.244	-2,05%	2.697.796	-7,99%
	- Verlustrücktrag 30 Mio. EUR, 3 Jahre	5.265.741	-1,05%	4.605.677	-1,21%	3.948.556	-1,47%	3.295.244	-2,05%	2.697.796	-7,99%
Aussetzung Mindestbesteuerung											
	- Aussetzung Mindestbesteuerung (VR 10 Mio. EUR, 1 Jahr)	5.265.741	-1,05%	4.605.677	-1,21%	3.949.377	-1,45%	3.295.604	-2,04%	2.722.041	-7,16%
	- Aussetzung Mindestbesteuerung (VR 30 Mio. EUR, 3 Jahre)	5.265.741	-1,05%	4.605.677	-1,21%	3.948.556	-1,47%	3.295.244	-2,05%	2.697.926	-7,98%
Sofortabschreibung Maschinen											
	- Sofortabschreibung Maschinen (VR 10 Mio. EUR, 1 Jahr)	5.226.769	-1,79%	4.567.344	-2,03%	3.912.290	-2,37%	3.252.104	-3,34%	2.647.939	-9,69%
	- Sofortabschreibung Maschinen (VR 30 Mio. EUR, 3 Jahre, Aussetzung Mindestbesteuerung)	5.226.769	-1,79%	4.567.344	-2,03%	3.911.295	-2,40%	3.247.628	-3,47%	2.595.748	-11,47%

Anmerkung: VR = Verlustrücktrag. Quelle: Eigene Berechnung.

Anhang 4 | Auswirkungen weiterer steuerlicher Sofortmaßnahmen auf die Effektivsteuerbelastung einer großen Kapitalgesellschaft in Deutschland

Große KapG	Umsatzrückgang	0%		10%		20%		30%		40%	
		Eff. Steuerbelastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbelastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbelastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbelastung [EUR]	Veränderung [%]	Eff. Steuerbelastung [EUR]	Veränderung [%]
Status quo											
	Basis-Szenario	53.885.596		46.765.586		39.756.644		35.061.494		33.524.956	
	Reform-Szenario	53.661.633	-0,42%	46.529.998	-0,50%	39.467.627	-0,73%	32.932.278	-6,07%	30.685.164	-8,47%
Ausweitung Verlustrücktrag											
	- Verlustrücktrag 30 Mio. EUR, 1 Jahr	53.661.633	-0,42%	46.529.998	-0,50%	39.452.670	-0,76%	32.855.883	-6,29%	29.802.880	-11,10%
	- Verlustrücktrag 10 Mio. EUR, 3 Jahre	53.661.633	-0,42%	46.529.998	-0,50%	39.440.033	-0,80%	32.705.799	-6,72%	28.252.688	-15,73%
	- Verlustrücktrag 30 Mio. EUR, 3 Jahre	53.661.633	-0,42%	46.529.998	-0,50%	39.440.033	-0,80%	32.600.292	-7,02%	28.110.835	-16,15%
Aussetzung Mindestbesteuerung											
	- Aussetzung Mindestbesteuerung (VR 10 Mio. EUR, 1 Jahr)	53.661.633	-0,42%	46.529.998	-0,50%	39.460.313	-0,75%	32.879.861	-6,22%	28.404.922	-15,27%
	- Aussetzung Mindestbesteuerung (VR 30 Mio. EUR, 3 Jahre)	53.661.633	-0,42%	46.529.998	-0,50%	39.440.033	-0,80%	32.600.292	-7,02%	28.058.243	-16,31%
Sofortabschreibung Maschinen											
	- Sofortabschreibung Maschinen (VR 10 Mio. EUR, 1 Jahr)	53.194.244	-1,28%	46.074.834	-1,48%	39.053.857	-1,77%	32.233.143	-8,07%	29.841.432	-10,99%
	- Sofortabschreibung Maschinen (VR 30 Mio. EUR, 3 Jahre, Aussetzung Mindestbesteuerung)	53.194.244	-1,28%	46.072.526	-1,48%	39.002.283	-1,90%	31.967.963	-8,82%	26.835.508	-19,95%

Anmerkung: VR = Verlustrücktrag. Quelle: Eigene Berechnung.

Literaturverzeichnis

Zeitschriften & Printmedien

Bach (2020). Steuerpolitik in Zeiten von Corona: Unternehmen und Konsum kurzfristig entlasten, Hochverdienende mittelfristig moderat belasten. DIW aktuell No. 37. Online abrufbar unter https://www.econstor.eu/bitstream/10419/216982/1/diw_aktuell_37.pdf (01.04.2021).

Bärsch/ Spengel/ Fischer/ Stutzenberger (2019). Internationale Unternehmensbesteuerung nach dem Brexit – Implikationen für deutsche Unternehmen. Der Betrieb, S. 1978–1986.

BDI (2020). Acht-Punkte-Steuerplan zur Bewältigung der Corona-Krise. Steuerliche Maßnahmen für Liquidität und Bestand der Unternehmen. Online abrufbar unter https://issuu.com/bdi-berlin/docs/20200326_position_bdi_8_punkte-plan_steuern-corona (01.04.2021).

Bergan/ Horlemann (2020). Diskussionsbeitrag und systematische Analyse des bislang geltenden Rechts und seiner Änderungen. DStR, S. 1401–1407.

Bolik/ Reifarth-Belli/ Mayer (2021). Das BMF-Schreiben vom 26.2.2021 zur sog. digitalen AfA – Digitale Kurzlebigkeit im Ertragsteuerrecht. StuB, S. 266–272.

Bührle/ Fischer/ Spengel (2020). Steuerpolitische Optionen in der Corona-Krise – Qualitative und quantitative Analyse bereits ergriffener und potenzieller weiterer Maßnahmen. Der Betrieb, S. 2484–2490.

Bräutigam/ Nicolay/ Spengel (2017). Entwicklung eines Indifferenzsteuersatzes für den European Tax Analyzer. ZEW Discussion Paper No. 17–019. Online abrufbar unter <https://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp17019.pdf> (12.05.2021).

Dellner (2021). Veranlagte Verluste 2020 und ihre Auswirkung auf den Veranlagungszeitraum 2019. NWB, S. 925–935.

Dorn (2020). „Zweites Corona-Steuerhilfegesetz“ umgesetzt: Überblick zu den Kernpunkten. Der Betrieb, S. 1476–1478.

Dorn/ Horstkötter (2021). „JStG 2020“ kurz vor Jahresende verabschiedet – Ein Überblick zu den wesentlichen Änderungen. Der Betrieb, S. 134–141.

Dworaczek/ Bolik/ Schönberg (2021). Modernisierung oder Wumms im Steuerrecht? Ergebnisse einer Zielgruppenbefragung zur Einschätzung der Wirksamkeit der steuerlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Krise. Der Betrieb, S. 2030–2033.

Endert (2021). Zur Abschreibung „digitaler“ Wirtschaftsgüter – Zugleich eine kritische Analyse des BMF-Schreibens v. 26.2.2021. DStR, S. 591–595.

Eberhartinger/Petutschnig (2020). Steuerliche Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität der Unternehmen in der Corona Krise: Drei Vorschläge. Online abrufbar unter https://www.wu.ac.at/fileadmin/wu/d/i/steuerlehre/Aktuelles/Corona_3Vorschlaege.pdf (23.03.2021).

Fischer/ Petersen (2020). Die befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze. Die Steuerberatung, S. 349–364.

Gerhards (2020). Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze – ein Segen für die Wirtschaft? Deutsche Steuer-Zeitung, S. 648–658.

Gerhards (2021). Rückkehr zu den „alten“ Umsatzsteuersätzen zum 1.1.2021. Deutsche Steuer-Zeitung, S. 80–87.

Giese/ Graßl/ Holtmann/ Krug (2020). Steuerliche Entlastungsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen wegen der COVID-19-Pandemie. Kann das Steuersystem Solidarität in der Gesellschaft fördern? DStR, S. 752–760.

German Business Panel (2021). Empirische Erkenntnisse zum zweiten Lockdown: Unternehmensgewinne gehen weiter zurück, Unzufriedenheit mit Staatshilfen steigt stark an. Ergebnisbericht 2/2021. Online abrufbar unter <https://gbpanel.org/wp-content/uploads/2021/02/GBPCoronabefragung-Bericht-2021-02.pdf> (22.03.2021).

Gutkunst (2005). Steuerbelastungen und Steuerwirkungen bei nationaler und grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit. Köln 2005.

Hechtner (2020). Steuerliche Sofortmaßnahmen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz. Anmerkungen zu einzelnen Sofortmaßnahmen. Steuer- und Wirtschaftsrecht, S. 2060–2067.

IBFD (2021). Corporate Taxation – Country Analyses (08.04.2021).

Kleen (2021). Eignungs- und Wirkungsanalyse der ertragsteuerlichen Corona-Maßnahmen aus der Perspektive von Start-Up Unternehmen. DStR, S. 494–503.

Koch/ Langenmayr (2020). Der steuerliche Umgang mit Verlusten: Reformoptionen für die Corona-Krise. Wirtschaftsdienst, S. 367–373.

Korn (2020). Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz im Überblick. DStR, S. 1345–1350.

Kowallik (2021). Steuerliche Sofortabschreibung von Computerhardware und Sofortsoftware ab dem Wirtschaftsjahr 2021. Der Betrieb, S. 536–538.

Kußmaul/ Nauman/ Schumann (2021). Update zu den Hilfsmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie – Übersichtliche Darstellung ausgewählter Maßnahmen. StB, S. 1–11.

Mertens (2021). Der neue Investitionsabzugsbetrag als Instrument der Steuergestaltung. GmbH-Steuerpraxis, S. 65–69.

OECD (2020). Tax and Fiscal Policy in Response to the Coronavirus Crisis: Strengthening Confidence and Resilience. Policy Report (19. Mai 2020). Online abrufbar unter https://read.oecd-ilibrary.org/view/?ref=128_128575-o6rakt-c0aa&title=Tax-and-Fiscal-Policy-in-Response-to-the-Coronavirus-Crisis (23.03.2021).

Oldiges (2020). Das Ende der Niedrigsteuerphase – Rückkehr zu 19 % und 7 %. Der Betrieb, S. 2597–2600.

Ortmann-Babel/ Bolik (2008). Lösungen für Praxisprobleme mit dem Sammelposten für geringwertige Wirtschaftsgüter. Betriebs-Berater, S. 1217–1221.

Prätzler (2020). Vorübergehende Senkung des Umsatzsteuersatzes. StuB, S. 540–547. Schiffers/ Köster (2020). Bestandsaufnahme und Gestaltungshinweise zum Jahresende 2020: Aktuelle Entwicklungen im Bereich der steuerlichen Gewinnermittlung – Bilanzsteuerrecht und Gewerbesteuer. Deutsche Steuer-Zeitung, S. 833–860.

Schulze/ Steindel (2020). Auswirkungen der Absenkung der Umsatzsteuersätze durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz auf die Berichtigung des Steuerbetrags nach § 17 UStG. UmsatzsteuerRundschau, S. 781–788.

Spengel/ Meier (2016). Niedrigverzinsung und Unternehmensbesteuerung. FinanzRundschau Ertragsteuerrecht, S. 496–502.

Spengel/ Ortmann-Babel/ Zinn/ Matenaer (2013). Gemeinsame Konsolidierte KSt-Bemessungsgrundlage (GK(K)B) und steuerliche Gewinnermittlung in den EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und den USA – Eine vergleichende und quantitative Analyse. Der Betrieb, S. 1–16.

Spengel/ Zinn (2011). Vermögensabgaben aus ökonomischer Sicht: Eine qualitative Analyse unter Berücksichtigung aktueller politischer Reformvorschläge. Steuer und Wirtschaft, S. 173–188.

Spengel/ Zinn (2012). Steuerpolitik nach der Krise: Welche Maßnahmen sind für die Unternehmensbesteuerung in Deutschland zu ergreifen? Perspektiven der Wirtschaftspolitik, S. 19–51.

SVR (2021). Konjunkturprognose 2021 und 2022. Gutachten (17. März 2021). Online abrufbar unter https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/Konjunkturprognosen/2021/KJ2021_Gesamtausgabe.pdf (01.04.2021).

VVA Consulting/ ZEW (2015). SME taxation in Europe – An empirical study of applied corporate income taxation for SMEs compared to large enterprises. Project for the EU Commission. Online abrufbar unter https://ec.europa.eu/growth/content/sme-taxation-europe-%E2%80%93-empirical-study-applied-corporate-income-taxation-smes-compared-0_en (01.04.2021).

Weiss (2020). Steuerliche Verlustbehandlung nach dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz. Der Betrieb, S. 1531–1536.

Wengerofsky (2021). Das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz: Ein Überblick – Welche gesetzlichen Neuregelungen hält das Gesetz bereit? StuB, S. 261–265.

Wissenschaftlicher Beirat des BMF (2020a). Stellungnahme 03/2020. Steuerliche Maßnahmen für Unternehmen aus Anlass der Corona-Krise. Online abrufbar unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaeftsbereich/Wissenschaftlicher_Beirat/Gutachten_und_Stellungnahmen/Ausgewaehlte_Texte/2020-05-14-Gutachten-Corona-Hilfen-anl.pdf?blob=publicationFile&v=5 (02.04.2021).

Wissenschaftlicher Beirat des BMF (2020b). Stellungnahme 04/2020. Konjunkturpolitik in der Corona-Krise. Online abrufbar unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaeftsbereich/Wissenschaftlicher_Beirat/Gutachten_und_Stellungnahmen/Ausgewaehlte_Texte/2020-06-29-Stellungnahme-Konjunkturpolitik-anl.pdf?blob=publicationFile&v=2 (02.04.2021).

Online-Quellen

Bundesgesundheitsministerium (2021). Coronavirus SARS-CoV-2: Chronik der bisherigen Maßnahmen. Online abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/chronik-coronavirus.html> (19.03.2021).

Deutsche Wirtschaftsnachrichten (2021). Technische Probleme: Corona-Hilfen für November können noch immer nicht ausgezahlt werden. Online abrufbar unter <https://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/508789/Technische-Probleme-Corona-Hilfen-fuer-November-koennen-noch-immer-nicht-angezahlt-werden> (20.04.2021).

DStV (2020). Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020, Stellungnahme vom 22.10.2020. Online abrufbar unter <https://www.dstv.de/interessenvertretung/steuern/stellungnahmen-steuern/2020-%20s12-regentwurf-jstg2020> (19.04.2021)

HM Treasury (2021). Finance (No. 2) Bill. Online abrufbar unter <https://publications.parliament.uk/pa/bills/cbill/58-01/0295/200295.pdf> (23.04.2021).

ifo-Institut (2021a). ifo Geschäftsklima Deutschland – Ergebnisse der ifo Konjunkturumfrage im Februar 2021. Online abrufbar unter <https://www.ifo.de/node/61819> (12.05.2021).

ifo-Institut (2021b). ifo Geschäftsklima Deutschland – Ergebnisse der ifo Konjunkturumfrage im März 2021. Online abrufbar unter <https://www.ifo.de/node/62401> (12.05.2021).

ifo-Institut (2021c). ifo Geschäftsklima Deutschland – Ergebnisse der ifo Konjunkturumfrage im April 2021. Online abrufbar unter <https://www.ifo.de/node/62996> (12.05.2021).

IMF (2021). Real GDP growth. Annual percent change. Online abrufbar unter https://www.imf.org/external/data-mapper/NGDP_RPCH@WEO/OEMDC/ADVEC/WEOORLD/DEU (19.03.2021).

Lufthansa Group (2021). Lufthansa Group bereitet sich nach operativem Verlust von 5,5 Milliarden Euro auf starken Nachfrageanstieg 2021 vor. Online abrufbar unter <https://www.lufthansagroup.com/de/newsroom/meldungen/lufthansa-group-bereitet-sich-nach-operativem-verlust-von-5-5-milliarden-euro-auf-starken-nachfrageanstieg-2021-vor.html> (01.04.2021).

n-tv (2021). Bund stoppt Zahlung von Corona-Hilfen. <https://www.n-tv.de/wirtschaft/Bund-stoppt-Zahlung-von-Corona-Hilfen-article22413247.html> (20.04.2021).

Südwest Presse (2021). Corona-Hilfen fließen wieder – Wo war die Lücke für Betrug im System? Online abrufbar unter <https://www.swp.de/panorama/corona-deutschland-aktuell-corona-hilfen-fluessen-wieder-zahlungsstopp-betrug-novemberhilfe-dezemberhilfe-ueberbrueckungshilfe-III-55644530.html> (20.04.2021).

Tagesschau (2020). Tausendfach Verdacht auf Betrug. Online abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/corona-soforthilfe-betrug-101.html> (20.04.2021).

Tagesschau (2021). Dezemberhilfe wird ausgezahlt. Online abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/corona-dezemberhilfen-103.html> (20.04.2021).

US Congress (2021). Coronavirus Aid, Relief, and Economic Security Act. Online abrufbar unter <https://www.congress.gov/bill/116th-congress/senate-bill/3548/text?q=product+actualizaci%C3%B3n#toc-idDA7FACF9338446D09B-2D22BDCABF1E29> (23.04.2021).

Zeit Online (2021). Tausende Verfahren wegen Betrugs bei Corona-Soforthilfen. Online abrufbar unter <https://www.zeit.de/news/2021-04/17/tausende-verfahren-wegen-betrugs-bei-corona-soforthilfen> (20.04.2021).

ZEW Mannheim (2021a). ZEW Finanzmarktreport – Einschätzungen und Erwartungen zur internationalen Finanzmarktdaten. Jahrgang 29, Februar 2021. Online abrufbar unter <https://www.zew.de/publikationen/februar-2021> (12.05.2021).

ZEW Mannheim (2021b). ZEW Finanzmarktreport – Einschätzungen und Erwartungen zur internationalen Finanzmarktdaten. Jahrgang 29, März 2021. Online abrufbar unter <https://www.zew.de/publikationen/maerz-2021> (12.05.2021).

ZEW Mannheim (2021c). ZEW Finanzmarktreport – Einschätzungen und Erwartungen zur internationalen Finanzmarktdaten. Jahrgang 29, April 2021. Online abrufbar unter <https://www.zew.de/publikationen/april-2021> (12.05.2021).

ZEW Mannheim (2021d). ZEW Finanzmarktreport – Einschätzungen und Erwartungen zur internationalen Finanzmarktdaten. Jahrgang 29, Mai 2021. Online abrufbar unter <https://www.zew.de/publikationen/mai-2021> (12.05.2021).

ZEW Mannheim (2021e). ZEW Finanzmarktreport – Einschätzungen und Erwartungen zur internationalen Finanzmarktdaten. Jahrgang 29, Juni 2021. Online abrufbar unter <https://www.zew.de/publikationen/zew-gutachten-und-forschungsberichte/forschungsberichte/konjunktur/zew-finanzmarktreport> (12.05.2021).

